Polem.
760h

Polem. 760 h

Dorner, J. A.

# Sendschreiben

über

# Reform der evangelischen Landeskirchen

im Zusammenhang mit der Herstellung

# einer evangelisch-deutschen Nationalkirche;

an

Herrn D. C. J. Nitzsch in Berlin

und

Herrn D. Julius Müller in Halle,

von

D. J. A. Dorner in Bonn.

Bonn,
bei Adolph Marcus.
1848.

348. Ac

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Theuerste Freunde!

In diesen ernsten, verhängnißvollen Tagen, wo das tiefste Leid und die kühnsten Hoffnungen so nahe an einander gerückt sind, daß immer das Eine von dem andern herausgefordert wird, wo die Weltverhältnisse auch die männlichsten Gemüther jetzt heben, jetzt senken und erschüttern, drängt es mich, gegen Euch mich auszusprechen. Gegen Euch, denn ich finde für meine Person am leichtesten das sichere Ebenmaaß des Leides und der Freude, der Befürchtung und der Hoffnungen, wenn ich mich im Geiste in die Zeit zurückversetze, da wir uns tiefer in die Seelen schauten, in jene heiligen Augenblicke, wo wir ernst und als vor Gott berathend, zur Generalsynode im vorletzten Jahre versammelt waren. Wenn ich aber diese Form des offenen Schreibens wähle, so geschieht es in demselben Geiste, der unsere Berathungen, Motive und Entschließungen leitete, in dem Bewußtseyn nämlich, daß, was wir wollten und wollen, nicht wie Etliche gesagt haben, esoterischer Art oder voll von Hintergedanken ist, sondern guten Gewissens das Licht der Oeffentlichkeit sucht. Es läge vielleicht hier nahe, mancher Ungerechtigkeiten zu gedenken, die wir mit so vielen Ehrenmännern in der Zwischenzeit aus Anlaß der Rathschläge erfahren haben, welche wir damals nach beßtem Wissen und Gewissen abgaben: und daran zu erinnern, wie viel Unheil aus der künstlich erzeugten Aufregung wider die Generalsynode floß, die fast von Allen, welche dem ersten unverfälschten Eindruck folgten und treu blieben, als Friedensbotin begrüßt war. Aber wo so Ungeheures rings um uns geschieht, wo so Großes gestürzt ist oder zu stürzen droht, da sey was sich auf die Lippe drängt, nicht der Laut der Anklage — denn, wer weiß sich rein und schuldlos in solchen Gerichten Gottes, wo die Mahnung: Dies irae, dies illa wie im Sturm über die Nationen hinfährt? — sondern das Erste sei bei Allen, Allen die einigende reinigende Buße. Sie ist nicht möglich ohne herzliches Vergeben.

Und nicht wahr, haben wir dieses auch schon bisher im Herzen getragen, so sprechen wir es jetzt aus, und hoffen, daß jetzt unser brüderliches Wort ein offenes brüderliches Herz finde? Sind wir doch nicht so eingebildet, zu wähnen, das Vollkommene getroffen zu haben oder zu besitzen; sondern es beginne aufs Neue der unterbrochene edle Kampf des Bruders, der mit dem Bruder ringen und von ihm nicht lassen will, bis er ihm, oder er dem Anderen gewonnen ist. Dieser Kampf eröffne sich aufs Neue auch mit der linken Opposition in und außerhalb der Generalsynode, die jetzt wenigstens auch nicht einmal des Scheines der Märtyrerkrone sich rühmen kann. Was kann sie jetzt noch hindern, mit allen geistigen Waffen, über die sie zu gebieten hat, auf den Kampfplatz zu treten? So „die Wahrheit suchend in Liebe", wie unser Vorsitzender in jenen Tagen uns in unser Album schrieb, erlangen wir vielleicht bessere Zeiten.

Jeder denkende Christ hat jetzt das Bedürfniß, sich in der neueren Zeit, die ja schon lange herannahte, aber zuletzt, wie im Donnergang der Entscheidung, eingetreten ist, zu orientiren. Was ist gefallen? Was ist aus den Mitteln, die übrig sind und die Gott darreicht festzustellen? Das sind die Fragen, die jetzt das Gemüth Aller bewegen, und die ich erstlich in Beziehung auf die evang. deutschen Landeskirchen, besonders die preußische, beantwortet wünschte.

## I. Die deutschen evangelischen Landeskirchen, besonders die preußische in ihrer jetzigen Lage.

Gefallen ist die bisherige innige Verbindung des deutschen Staates mit dem Christenthum. Das bisherige Verhältniß war kein Staatskirchenthum, so oft auch der Unverstand es mit diesem Namen bezeichnete. Staatskirchenthum ist nur da, wo der Staat sich mit Einer der christlichen Kirchen oder Confessionen als der wahren Religion identificirt hat, daher dieser Einen gegenüber von allen anderen Bevorzugungen zuerkennt, für die er dann seinerseits wieder entsprechenden Dank von der sich abhängig machenden Kirche erwartet. Das Staatskirchenthum in diesem Sinne besteht in England und Irland zu Gunsten der anglikanischen, in Schottland zu Gunsten der alten schottischen Kirche. Verwerflich ist es darum,

weil die verschiedenen christlichen Confessionen oder Kirchen noch in einem Streite liegen, den keine Macht der Erde als entschieden ansehen darf, weil er noch nicht durch das Urtheil der Weltgeschichte entschieden ist. Dagegen darüber, daß das Heidenthum und Judenthum nur untergeordnete Religionsstufen sind, hat die Geschichte gerichtet. Wenn daher der deutsche Staat bisher von der Voraussetzung ausgieng, daß die christliche Religion die der Freiheit entsprechendste sei, wenn er im Blicke darauf, was im Scheine des Christenthums aus den europäischen Völkern geworden ist, sich inniger mit ihm zusammenschloß, so that er nur das Vernünftige, verschloß sich nicht gegen die Lehre des Weltgerichts, das durch die Geschichte zieht, und baute nicht auf eine Unwahrheit, die Fiction nämlich, daß die Nation nicht dem Christenthum anhange, sondern auf den Grundsatz, der sich zu einem Axiom der europäischen Menschheit ausgebildet hatte: nämlich, daß unter den vorhandenen Religionen das Christenthum die für ihn allein befriedigende, vertrauenswerthe Religion sei. Derselbe Grund also, der ein Staatskirchenthum ausschließen mußte, empfahl den bisherigen innigen und gesetzlich geordneten Zusammenschluß des Staats mit der christlichen Religion. Ein Staatskirchenthum war in der That seit der Reformation in Deutschland auch nicht zu Recht bestehend. Das deutsche Reich erkannte in seinem höchsten Rath die zwei Confessionen, über deren Vorzug die Geschichte noch nicht gerichtet hat, als gleichberechtigt an. In den einzelnen Territorien des Reiches wurde allerdings daneben das ius reformandi evangelischer und katholischer Seits eine Zeit lang so zu üben gesucht, daß in jedem Territorium Staat und Kirche sich decken sollten. Aber auch hier wurde das Staatskirchenthum (wenn vielleicht von Baiern und Oesterreich abgesehen wird), nie allgemein durchgeführt, wie Würtemberg, Preußen u. A. beweisen und konnte es nicht, sondern war gedämpft durch die Oberhoheit über die Territorien, die dem Reiche zukam, von dessen Standpunkt aus die christlichen Confessionen gleich berechtigt waren. Endlich aber, als durch die Umwälzungen im Gefolge der ersten französischen Revolution das alte deutsche Reich aufgelöst wurde, gieng die Souverainität des Kaisers auf die einzelnen Fürsten nur so über, daß fast jeder der deutschen Staaten bei dem durch-

einander gerüttelten territorialen Besitzstand sowohl evangelische als katholische Unterthanen umfaßte. War also früher das deutsche Reich confessionell gemischt, die einzelnen Territorien aber im Zuge zum Staatskirchenthum mehr oder minder begriffen, so traten nach Auflösung des Reiches die übrig gebliebenen Staaten auch insofern in die Stellung und Aufgabe des deutschen Reiches ein, als nun jeder dieser Staaten laut der Bundesakte die confessionelle Parität in seinen Gränzen anzuerkennen und durchzuführen hatte. Seit der Bundesakte kann also auch in den einzelnen deutschen Staaten von keinem Staatskirchenthum staatsrechtlich die Rede sein, Deutschland ist in dieser Beziehung England und Schottland längst auf dem richtigen Wege vorangeeilt. Allerdings lag in der Consequenz der deutschen Staatenverfassung seit der Bundesakte, nach der sich der Staat über den Werth der vorhandenen christlichen Confessionen kein Urtheil anzumaßen hatte, schon ein Weiteres enthalten. Und das trat in dem preußischen s. g. Toleranzedict zum erstenmal klar hervor. Ich meine die in dem Patent vom 30. März 1847 liegende Erklärung, daß die Zahl der vom Staate bevorzugten christlichen Confessionen nicht als eine ein für allemal abgeschlossene anzusehen sei, sondern daß möglicher Weise auch erst neu sich bildende christliche Confessionen in gleiche Rechte mit den älteren dem Staate gegenüber eintreten können. Ja das Patent verordnet zum voraus, in Beziehung auf noch nicht vorhandene sondern blos mögliche, neue religiöse Bildungen die Gleichstellung mit den älteren, wofern sie mit diesen im Princip noch Eins seien *).

---

*) Ich hätte gerade für diese gewünscht, daß in der evang. Kirche eine solche Weitherzigkeit zu rechtlichem Bestand gebracht worden wäre, wodurch sie sich als verpflichtet bekennte, alle mit ihrem Princip Zusammenstimmenden wenigstens ihrerseits als ihre gleichberechtigten Angehörigen zu betrachten. Statt die Umfassungskraft der Kirche zu mehren, so weit sie ihr Princip erträgt, worauf die Generalsynode hingearbeitet hatte, statt dem Körper der Kirche die Verarbeitung heterogener Elemente zuzumuthen, und dazu die Organe zu schaffen oder zu stärken, hat jenes Patent der evang. Kirche einen Aderlaß verordnet. Es mag sein, daß die Construction und ganze Beschaffenheit des katholischen Kirchenkörpers eine solche

Gleichwohl nahm bis dahin der Staat sein günstiges, ihm durch die Macht der Geschichte aufgedrängtes Urtheil über die vorzügliche Befähigung des Christenthums für die Entwickelung der geistigen Freiheit seiner Bürger auf allen Gebieten, nicht zurück; folgeweise ebensowenig die Anerkennung seiner Pflicht, die christlichen Kirchen als die Trägerinnen der christlichen Religion auf seine Weise zu fördern und dadurch sich selbst zu dienen. Bis dahin, d. h. auch noch in dem genannten Patent, wurde die Religion überhaupt von ihm nicht als eine bloße Privatsache angesehen, die gänzlich außerhalb seiner Sphäre liege, die Kirche nicht blos als eine Privatgesellschaft, die er höchstens polizeilich zu überwachen habe, sondern er erkannte gesetzlich an, daß die Religion überhaupt, und die Religion insonderheit, d. h. die christliche, eine Angelegenheit sei, welche, wie wenig auch der Staat sie mit seinen Mitteln zu erzeugen oder nach innen positiv zu regieren die Kraft oder Aufgabe habe, gleichwohl eine Seite darbiete, wodurch sie als öffentliche und nationale Angelegenheit auch von ihm angesehen und respectirt zu werden das Recht besitze. Das Patent verkündete aufs Neue den Entschluß, den geschichtlich und nach Staatsverträgen bevorrechteten Kirchen, der evang. und römisch-katholischen, nach wie vor den kräftigsten landesherrlichen Schutz angedeihen zu lassen und sie in dem Genuß ihrer besondern Gerechtsame zu erhalten. Bis dahin trug ihn die Voraussetzung, daß das Volk im Großen und Ganzen, das Volk das

---

mechanische Lösung des Problemes verlangt. Die eigenthümliche Kraft der evang. Kirche ist dabei zu wenig in Rechnung gezogen. Sie hat Elasticität genug, um einer organischen Lösung desselben gewachsen zu sein, oder besser, einer geistigen; denn sie ist nicht eine fertige Größe. Dagegen die Entlassung der dem evang. Princip Entfremdeten war nur zu loben. Wir können unmöglich nur Beweglichkeit ohne alle Identität und Beharrlichkeit des Seyns für die evang. Kirche in Anspruch nehmen. Wer mit dem evang. Princip sich nicht einigen kann, der thut am beßten zu bekennen, daß er nicht zu ihr gehöre. Sobald die evang. Kirche in Beziehung auf ihr Princip eine nur erst fragende und suchende würde, so hätte sie als evang. Kirche aufgehört: es bliebe nur noch übrig die suchende Wissenschaft, die Schule.

seinen Baustoff wie seine Baumeister und Haushalter liefert, ein christlich Volk sei und sein wolle: daß es ebendaher Gesetzen und Institutionen, die durch Entstehung und durch ihre Träger die Bürgschaft des christlichen Geistes für sich haben, aus freier Ueberzeugung den Vorzug vor allen anderen gebe, in ihnen sich vielleicht etwas weniger weltbürgerlich aber desto mehr heimathlich fühle.

Aber schon der vereinigte Landtag zeigte in seinen Debatten, welch ungeheurer Umschwung sich im Stillen in den Gemüthern in dem Urtheil über Religion, Christenthum, Kirche, Staat und ihr beiderseitiges Verhältniß vorbereitet hatte.

Unser ehrwürdiger J. Gerhard hatte gesagt: „Diejenigen, welche eine Obrigkeit, zumal eine christliche, darauf allein beschränken wollen, daß sie äußerlich für Glück und Ruhe dieses Lebens zu sorgen habe, deren Stimme mag man ungefähr soviel Aufmerksamkeit würdigen, als wenn sie die Obrigkeit einen Ochsentreiber oder Schäfer nennten.“ Eine Ironie, mit der der große Mann dasselbe ebenso wahr bezeichnet, was Thomas Arnold, der berühmte Engländer, in etwas feinerer Form ausdrückt, wenn er an den Independenten tadelt, daß sie das Regiment auf ein bloßes Polizeisystem herabbringen wollen. Um so treffender aber erweist sich Gerhards Wort, da der Materialismus, der einen entgeisteten, ideenlosen Staat erstrebt und nur für die endlichen Interessen des Wohlseins, der Macht u. dgl. einen offenen Sinn hat, in der Bewußtlosigkeit bereits soweit vorgerückt ist, daß er die Degradation des Staates, die Ausweidung von allem ideellen Gehalte gar nicht als einen Verlust empfindet, sondern eben hierin einen Fortschritt der Freiheit sieht, was nur ein Fortschritt der Begierde ist, und während er von einem Rechtsstaate träumt, unbewußt den Rechtsstaat in allen seinen Ansätzen bekämpft, einen geistlosen Polizeistaat aber über uns heraufzuführen droht. Ist doch dieser Traum nicht besser und nicht schlechter als der Traum, daß dieser materialistische Staatsbegriff der allerneueste und das letzte, gereifteste Resultat der ganzen menschlichen Entwickelung sei, von welchem ab das goldene Zeitalter beginnen werde. Denn ganz neu ist er doch nicht; er ist in beßter Form und sogar mit Salbung in einer Zeit vorgetragen und geltend gemacht, vor der jene unsere Allerneuesten sonst, wenn noch

vor irgend etwas, sich kreuzigen und segnen. Denn die Lehre, daß der Staat das rein Profane und Ungöttliche, daß er nur den endlichen Interessen und Bedürfnissen dienstbar sei und zu seinem Taufschein nur die Gewalt, Majoritäten, Willkür oder List habe, ist im Mittelalter in der Zeit, da es so ziemlich in dickster Finsterniß lag, von päpstlichem Munde ausgesprochen. Das Neue ist nur, daß man uns nun auffordert, das was wie als ein Wort des Fluches dem Oberpriester zu Rom entfallen war, begierig von der Erde als ein Kleinod aufzulesen, es als einen Segen anzusehen und als eine Wundermedaille jedermänniglich anzupreisen, die alle Schäden der Zeit zu heilen, und das Paradies auf Erden, — diesmal nicht so flüchtigen Fußes, festzubannen im Stande sei, ein Eden freilich, das an Hegels „Thiergarten" erinnert.

Wir wissen, der höhere, geistige Staatsbegriff gehört zu den glorreichsten Errungenschaften, die der Reformation zu danken sind. Der Staat nach evangelischem Begriffe ist ja nicht das Ungöttliche, Geistlose, sondern hat Theil an göttlicher Würde, und nimmt, wenngleich in den Schranken seines Begriffs, d. h. als die nationale Rechtsanstalt Theil an der Förderung aller Aufgaben der Menschheit. Es ist daher nicht zu verwundern, wenn wir bis vor Kurzem trotz allen sichtbar sich aufthürmenden feindlichen Mächten, noch hofften, den höheren Staatsbegriff dem immer mehr um sich greifenden Schwindel und Strudel der Zeit zu entreißen, zumal im evangelischen Volke. Aber vergeblich. Es sollte immer deutlicher werden, daß die große Gesammtströmung der neueren Geschichte, wie sie längst in England begonnen, dann in Nordamerika und Frankreich sich fortgesetzt hat, und jetzt in England mit der, wie wir glauben, nahenden Lostrennung der anglikanischen Staatskirche vom Staate zum Abschluß eilt, auch uns unwiderstehlich zum gleichen Ziele hinziehe. Die weiter Blickenden mußten sich bald, wenn sie sich widersetzten, wie Cassandra vorkommen, oder wie die gerade Gehenden in dem Lande der Hinkenden bei Gellert. Doch werfen wir noch einen Blick auf das Land, an dessen Geschicken der weitere Verlauf der evangelischen Kirche auf dem Continente vornämlich zu hängen scheint. Ich behaupte nicht, daß die Mehrzahl des vereinigten Landtags jenem modernsten, elementarischen

und in diesem Sinne sehr alten Staatsbegriffe gehuldigt habe. Aber gewiß erging es Euch ähnlich, wie mir, daß Ihr erstauntet über den Mangel an Vorbereitung, ja an Bewußtsein über das Gewicht der Fragen, welchen die große Mehrzahl damals in kirchlichen Dingen darlegte. Bei einigen hattet Ihr wohl wie ich die Ahnung, daß sie das letzte Wort nur noch nicht frei auszusprechen an der Zeit glaubten. Und daß Andere im entscheidenden Augenblicke nicht auf dem Platze waren, mußte schon als bedenkliches Zeichen für die Richtung der Gesammtströmung gelten.

Wenn ferner für den mennonitischen Staat des Herrn v. Beckerath die Tochter der christlichen Religion, die Liebe, an die Stelle der Mutter gesetzt und als Königin mit schäumendem Pokal der Rede für die Zeit, die auch in der Religion neu werden müsse, proclamirt worden war, jedoch in der gutmüthigsten Bewußtlosigkeit, in unschuldiger Verwechselung der Mutter mit der Tochter, so fand der schärfer blickende Herr v. Vincke doch gerathen, die ehrwürdige Matrone selbst nicht aus dem Auge zu lassen, und geleitete sie mit vielen Verbeugungen in den ihrer allein würdigen Aufenthaltsort, den Himmel zurück, da doch diese Welt zu schlecht für sie sei und sie sich nur fremd wo nicht sonderbar in diesem Kreise hier unten vorkommen müßte. Ich weiß nicht, ob Herr von Vincke sie bis hinein in den Himmel begleitet hat; wohl aber, das weiß ich, daß er sehr schnell wieder hier auf Erden und der Tribüne war und den Boden desjenigen Staates ackerte, dem der alte Gerhard so wenig Schmeichelworte zu geben verstand, den er am wenigsten den Rechtsstaat zu nennen gewußt hätte, sondern eher, wenigstens nach den Zwecken, die er verfolgt, den Polizeistaat. Redner des entgegengesetzten Standpunktes fehlten zwar nicht ganz und brachten theils in schlichter, redlicher, theils in staatsmännischer Rede Gutes vor, das soll nicht geleugnet werden, aber doch nichts eigentlich Durchschlagendes. Es schien auch den Gegnern fast am Organ zum Verständniß des Gewichtes ihrer Gegengründe zu fehlen; denn nur so doch läßt es sich erklären, daß man auf die Gegengründe nicht einging, daß von einer fortschreitenden, in Rede und Gegenrede ineinandergreifenden Debatte bei dieser Angelegenheit so gut wie nichts wahrzunehmen war. Die Geschosse

der Vertheidiger des bisherigen Staatsprinzips flogen hinweg über die Häupter der Gegner. Warum? sie waren zu hoch gerichtet in der irrthümlichen Voraussetzung, daß man noch auf gemeinsamem Niveau stehe, daß wo christlicher Name sei, auch das christliche Urtheil noch nicht ganz fehlen könne. Das war eine Täuschung, in welcher die innere Unwahrheit unserer Zustände festgehalten hatte.

Schon einmal in den Zeiten vor Christus und unmittelbar nach ihm hat das ausartende, der Religionsmengerei Vorschub leistende Judenthum daheim und auswärts sich als ein Corrosiv bewiesen, das, wenngleich auch in sich unwahr, zur Lüge gewordene Zustände von von innen heraus aushöhlen half und dem Zusammensturz entgegenführte. Das unwahr gewordene Judenthum hat auch für unsre Zeit die Bedeutung eines solchen Aetzmittels.

Auch bei dem vereinigten Landtage sollte es die Judenfrage sein, durch welche die entscheidende Bresche in die bisherige Ordnung der Dinge gerissen ward. Unter denen, welche Hand zum Sturme anlegten, waren vielleicht die Wenigsten in dem Falle, die Folgen dessen, was sie begannen, zu überschauen. Es giebt Manche, welche dazu helfen, ohne damit den christlich-germanischen Staat stürzen zu wollen; Einige, die ihm damit zu dienen glaubten, sei es, weil sie meinten, die Juden seien schon eigentlich Christen, sei es, weil sie davon ausgingen, daß das Judenthum unter uns längst christlich wäre, wenn es nicht durch seine negative Auszeichnung verhärtet und in sich zurückgeworfen würde. Doch würde dieses noch nicht für sich entschieden haben. Eine völlige Gleichstellung der Juden auf das Motiv gestützt, daß die Entchristlichung des Staates der Christianisirung der Juden dienen werde und dazu nöthig sei, war wohl nicht der Gedanke der Versammlung. Die Sache lag, wenn ich recht gesehen habe, ganz anders. Es handelte sich nicht um die Juden, die nicht ausgearteten, diese bestimmte Nation mit ihrem bestimmten Bekenntniß: sondern die Judenfrage wurde nur die Veranlassung und das Stichwort für eine allgemeine Prinzipienfrage. Soll, nachdem das volle staatsbürgerliche Recht durch die Bundesacte jeder der christlichen Hauptconfessionen in jedem deutschen Lande zugesprochen, aber ebenso bestimmt dem nichtchristlichen Bekenntnisse abgesprochen war, auch fernerweit dem Christen-

thum diese Bedeutung im öffentlichen Staatsrecht bewahrt bleiben, oder soll hinfort der Staat als solcher gegen jedes der vorhandenen bestimmten religiösen Bekenntnisse, ja wohl gar gegen das Vorhandensein eines religiösen Bekenntnisses überhaupt gleichgültig sein? Das war der eigentliche Kern der Frage. Wäre es nur um die Gleichstellung der Juden als dieser bestimmten Nation mit ihrem Glaubensbekenntniß zu thun gewesen, so ist ja klar, daß man die Vorfrage gar nicht hätte umgehen können, ob denn die Juden, als eine bestimmte Nation, nach dieser Gleichstellung Verlangen tragen, oder sie glaubenshalber auch nur annehmen können. Nein, nicht den Juden als der Nation, die noch gläubig an der Religion der Väter hängt und dafür keine Zurücksetzung verdient, aber freilich auch die Gleichstellung und nationale Gemeinschaft nicht will, galt jenes warme philanthropische Interesse, das sie dem eigenen nationalen und staatlichen Gemeindeleben großmüthig aber auch ungefragt einverleiben wollte. Wie sollte sich das auch reimen mit den Beschränkungen, die man gerade in Betreff der Judenschaft, wo sie noch am altgläubigsten ist, meinte eintreten lassen zu müssen; oder mit der Begeisterung für die deutsche Einheit und Nationalität, von der dieselben Redner überflossen, welche das jüdische Volk als solches unserer Nation einverleiben wollen; oder mit dem Widerspruch, den ein Antrag fand, der auf Wahrung der jüdischen Nationalität und Achtung ihrer Rechte gebaut schien? Nein, gestehen wir es uns, nicht das Judenthum als solches wollte man mit einem Ghetto verschont wissen, sondern man war dessen eingedenk, daß das christliche Bekenntniß sehr Vielen, die dem Namen nach zum christlichen Volke gehören, eng und drückend, ja zum Ghetto geworden war, aus welchem sie gleichwohl kaum heraustreten konnten, ohne ihrer bürgerlichen, oder doch politischen Rechte verlustig zu gehen. Aus dieser Unbehaglichkeit, ja Unwahrheit, wo das Innere dem Namen, der Glaube dem Bekenntniß widerspricht, herauszukommen oder herauszuhelfen, die bürgerlichen und politischen Rechte von jeglichem Glaubensbekenntniß unabhängig zu machen, darum handelte es sich in dem denkwürdigen Kampfe.

Das Resultat des Kampfes war bekanntlich, daß noch die

Standschaftsrechte dem christlichen Namen vorbehalten blieben, eine Concession an das Christenthum, die in ihrer Bedeutung durch dasjenige, was sich in der Versammlung als Christenthum geltend gemacht hatte, bereits wieder sehr geschwächt war.

Vom Standpunkt der Behörden des Staates und der Kirche hatte das deutsche Volk als Einheit gedacht, bisher als christlich gegolten. Stand denn nicht jeder Einzelne, der zur deutschen und nicht etwa zur jüdischen Nation gehörte, auf Tabellen, Listen, Taufscheinen, Päſſen bezeichnet als zugehörig der christlichen Religion und irgend einer ihrer Confessionen? Freilich konnte neben diesem officiellen Christenthum den Männern des Staates und der Kirche nicht entgehen, wie ein erschütternder religiöser Indifferentismus oder Zweifel durch alle religiösen Gemeinschaften hindurchgedrungen war, wie viele sich innerlich als religiös Heimathlose fühlten, ja, wie diese Unbefriedigten, sonst nur atomistisch Vorhandenen, Miene machten, sich gegen die bisherige Ordnung der Dinge in der Presse, in Versammlungen, Adressen, Secten zu vereinigen. Aber es lebte noch immer die Hoffnung fort, diese bekenntnißlosen Elemente könnten noch ohne einen Riß in das Ganze niedergehalten und auf geistige Weise gewonnen werden, wenn nur das seit Jahren neu erstarkende religiöse Leben und die verjüngte Wissenschaft frei ihre Heilkräfte zu beweisen und in hingebender Liebe die innerlich Abgefallenen sich wieder zu versöhnen im Stande wäre. Aber es sollte offenbar werden, und zwar gleichmäßig in römisch-katholischen und evangelischen Landen, daß man in unwahren Voraussetzungen sich bewegte, wenn man jene Kluft zwischen dem Aeußern und Innern noch für heilbar hielt ohne äußeren Riß. Das ist in Preußen offenbar geworden vom 18.—21. März d. J. und ähnlich im übrigen Deutschland *). Ja es ist so, und die nothwendige Klärung des

---

*) Die in dem Aufrufe des Königs an sein Volk und an die deutsche Nation v. 21. v. M. proklamirte völlige bürgerliche und politische Gleichstellung aller religiösen Bekenntnisse, die schon für die nächsten Landtagswahlen Gesetzeskraft, auch ihre Sanction schon durch den deutschen Bundestag und für die Wahlen zum Nationalparlament erhalten hat, wandelt die bisherige Ordnung der Dinge im Inner-

jetzigen Chaos verlangt gebieterisch, es freimüthig und offen zu bekennen: getäuscht haben sich Diejenigen, die dem Staate als solchem

---

sten grundsätzlich um; nicht etwa dadurch, daß gleichen Leistungen oder Pflichten hinfort gleiche Rechte entsprechen sollen; denn das wäre nur das Gerechte, — sondern dadurch daß Allen dieselben Rechte ohne dieselben Pflichten gewährt sind. Bisher nämlich resultirten die politischen Rechte aus der als Axiom geltenden Pflicht, für die Güter des Volkes auch die christlichen, und die ihnen dienenden Institutionen nach bestem Wissen und Gewissen in christlichem Sinn und Geist thätig zu sein, z. B. in Gesetzgebung und Verwaltung, (die in christl. Interessen so tief eingriffen), einer Pflicht, deren Gültigkeit zwar faktisch oft genug verleugnet werden mochte, aber grundsätzlich feststand, so lange, wer politische Rechte in unserem Gemeinwesen übte, sich durch sein christl. Bekenntniß noch dem Christenthum verpflichtet bekannte. Jetzt aber sind alle Rechte Allen ohne die gleichen Pflichten zugetheilt: denn die Nichtchristen sind nicht in dem Fall, christliche Pflichten übernehmen und üben zu können, genießen aber dieselben Rechte: sie sind also, wenn die Pflichten noch wie früher anerkannt sind, von ihnen eximirt, privilegirt. Aber freilich, diese Pflichten sind nicht mehr anerkannt; der Staat, wie er jetzt ist, erwartet sie auch nicht mehr von den Christen. Und so ist allerdings nicht sowohl über ein eximirendes Privilegium der Nichtchristen zu klagen, noch weniger ist der Grundsatz anzufechten, daß gleichen Pflichten auch gleiche Rechte entsprechen müssen. Dieser hätte keine wesentlichen Aenderungen hervorrufen können. Sondern das Neue und Bedeutungsschwere ist, daß der Staat grundgesetzlich dem Andringen hat nachgeben müssen, welches, unter dem Namen der Gleichheit der Rechte Aller, für sich eine Entbindung von jener Pflicht, für den Staat aber als solchen das Aufgeben dessen verlangte, was ich oben als ein Axiom der bisherigen europäischen Menschheit, als einen Grundsatz der öffentlichen Vernunft bezeichnet habe; womit er in die Nothwendigkeit versetzt werden muß, eine Reihe der höchsten Aufgaben der Menschheit, an denen er sich bisher auf seine Weise betheiligte, und die mit den Aufgaben der christlichen Kirche aufs Innigste zusammenhängen, aus seiner Hand fallen zu lassen. Es wäre allerdings noch denkbar, daß der Staat auch nach dieser ungeheuern Umwälzung, nach diesem Umsturz des 1500 Jahre alten Staatsrechtes doch jene Aufgaben noch festhalten und auch so, wie er jetzt ist, über

noch die Erkenntniß zutrauten, daß er innerhalb des Christenthums am sichersten er selbst sei; es ist eine große Lüge gewesen, daß der Stoff, daraus sich der Staat Bausteine und Werkmeister nimmt, schon ein christliches oder doch dem christlichen Princip huldigendes Volk sei. So wenig war ja dieses der Fall, daß das Volk christlichen Namens in seinen Repräsentanten im Allgemeinen selbst das Verständniß der bisherigen Ordnung der Dinge, ihrer Vorzüge und ihrer Mängel verloren hatte. Wie sollte es sie mit

---

die christliche Kirche eine Macht wie bisher ausüben wollte. Jedoch wäre dann die Frage, ob er nicht aus der jetzt grundgesetzlich gewordenen Stellung des Indifferentismus gegen das Christenthum bereits in das Stadium der Feindschaft gegen dasselbe übergienge. — Ich möchte richtig verstanden sein. Nicht das will ich beklagen, daß die Trennung des Staates von der Kirche eingetreten, nicht das will ich leugnen, daß sie unter den gegebenen Verhältnissen nothwendig geworden ist. Noch weniger möchte ich, wie sich von selbst versteht, einem staatlichen Zwangschristenthume das Wort reden, das eine sittliche oder Gewissenspflicht in eine Rechtspflicht umsetzen möchte. Im Gegentheil, wenn die oben erwähnte Discrepanz zwischen dem äußerlichen Bekenntniß zum Christenthum und dem Innern einmal wirklich vorhanden und durch alle geistigen Mittel vorläufig nicht zu beseitigen war, wie nun klar ist, so bin ich es ganz zufrieden, daß die wahre Sachlage nun offenbar geworden ist, und stimme jener Trennung von Herzen bei. Aber nur kann ich sie nicht an sich für ein Gut halten, wie gern ich auch zugebe, daß in der bisherigen Verbindung von Kirche und Staat noch Vieles von mittelalterlicher oder byzantinischer Vermischung auszufegen war. Was ich beklage, ist vielmehr nur, daß in so weitem Umfange dem deutschen Volke jenes Axiom der europäischen Staatsvernunft, das Bewußtsein der Verpflichtung aller Menschen zum Christenthum, zur wahren Gottesfurcht abhanden gekommen oder erschüttert ist, Religion und Christenthum für so Viele eine bloße Beliebigkeit geworden ist. Der Puls des christlichen Lebens im deutschen Volke ist schleichend, und darum ein ausartendes Christenthum und Judenthum so häufig geworden, darum haben so Viele sich jenem Axiom und der Atmosphäre entzogen, die sonst schirmend und reinigend von der Kindheit bis zum Alter das Einzelleben umgab.

Lust, Muth, Einsicht vertheidigen, oder woher sollte die Kraft zu ihrer Reform kommen, die allein dem Umsturz hätte vorbeugen können, wenn sie eine That des volksthümlichen Gemeingeistes gewesen wäre? Nein, diese Einrichtungen des germanisch=christlichen Staatenbaues waren, das muß jetzt Jedem, auch dem Kurzsichtigsten klar geworden sein, längst dem Untergang geweiht. Nicht eine besondere Taktik oder gar böser Wille Einzelner gab den Ausschlag, sondern die Wucht der Verhältnisse, die sich seit lange auswärts, aber schneller und schneller wie Gewitter, wie ein unentfliehbares Verhängniß über uns zusammengezogen haben.

Aber was Jeder ohne Unterschied, wenn er das Geschehene in seinem Zusammenhange überblickt, als eine weltgeschichtliche, bei den vorhandenen Prämissen unabwendbare Nothwendigkeit anerkennen muß, das erkennen die Christen als göttliche Fügung, als göttliches Gericht: und es ist die Kraft der Kirche, dies ins Auge zu fassen, denn sie weiß, daß es für sie keine tödtenden, sondern nur belebende Gerichte gibt. Die Unwahrheit der Verhältnisse, von der ich sprach, die der Trägheit oder der Heuchelei der Einzelnen, dem Formalismus und Mechanismus des Ganzen so viel Vorschub that, weist, da sie gerichtet ist, die Kirche, die evangelische sowohl als die katholische, auf eine Schuld. Keine von beiden hat der andern Vorwürfe zu machen, wohl aber Jeder sich selbst; und, wer das am redlichsten thut, der beweist die gesundeste Lebenskraft für die Zukunft. Noch ist der Leuchter der Kirche nicht umgestoßen; aber er ist tiefer gerückt, er ist von der hohen Stelle hinweggehoben, von der er bisher Allen leuchten durfte, die im Hause sind, auch im Hause des Staates. Man hat dem Christenthum zu verstehen gegeben, daß man seines Lichtes nicht zu bedürfen glaube, daß der Staat sich ebenso gut bei anderen Lichtern zu befinden hoffe und nach Umständen ihrem Scheine anvertrauen werde. Ohne Bild, man hat, wenn nicht der absoluten Bekenntnißlosigkeit, doch den Principien anderer Religionen, die der christlichen feindlich entgegenstehen, es zugestanden, fortan an der Gesetzgebung und Regierung des deutschen Volkes ebenso mitzuwirken, wie das dem christl. Princip bisher zukam. Daß Solches geschehen, ja zum relativen Gut werden konnte, das weist auf eine große Schuld der Christen hin. Der Tag ist

gekommen, da lebendige Früchte an ihrem Baume gesucht wurden, die Früchte, „von denen die Menschen gesunden." Sie aber haben in Sicherheit und geistlicher Trägheit, im Vertrauen auf die christianisirende Macht der Kindertaufe oder des Weihwassers, im Verlaß auf geistige Erbschaften aller Art, auf den moralischen und religiösen Einfluß abgelebter Anstalten, oder endlich auf einen in Künsteleien unerschöpflichen Witz, es versäumt, die Gabe des freien, schöpferischen heil. Geistes in sich anzufachen und in opfernder Liebe das Verlorne zu suchen, das Zerstreute innerlich zu sammeln. Spreche ich dieses als Schuld der Christen aus, so will ich damit nicht die der Kirche entfremdete Welt von Schuld frei sprechen. Aber ich fühle keinen Beruf in mir, sie anzuklagen. Sie that, was sie mußte, denn in ihr waltet nicht das Gesetz der Freiheit, sondern der Nothwendigkeit. Auch wußte sie nicht, was sie that. Wir aber wußten es, was wir thun sollten und haben es doch nicht gethan. Darum ist die Zeit, daß anfähe das Gericht an dem Hause Gottes (1 Petr. 4, 17). Wohl steht daneben: „Wenn aber zuerst an uns, was wird das Ende derer werden, die dem Evangelium Gottes nicht gehorchen!" Aber ergrünt nur die Kirche neu in dem Stande ihrer Erniedrigung, in dem Geiste der Buße das Todte an sich tödtend, und das Alte, Dürre durch neue göttliche Kraft belebend, aus der ihre Kräfte übersteigenden Verflechtung mit der Welt sich auf sich zurückziehend und besinnend, so soll, hoffe ich, des Dürren in der Welt bald weniger, ja manches Abgedorrte noch als ein Brand aus dem Feuer gerettet werden. Das nächstliegende Gericht über die gottentfremdete, egoistische, pietätslose Welt wäre die Erschütterung und der Umsturz dessen, was auch von ihr noch als ein Gut angesehen wird, der Grundlagen aller menschlichen Ordnung. Lässet nun das Haus Gottes, da das Gericht bei ihm anfähet, sich zur Buße leiten, wird die Kirche wie neu getauft und geweiht mit dem das Unreine in ihr verzehrenden Feuer des h. Geistes, dann wird sie wieder als das der Fäulniß und allgemeinen Auflösung widerstehende Salz der Welt sich beweisen, und auch in der Welt die Macht der Ordnung und der Obrigkeit wieder gestärkt werden durch die neubelebte Achtung vor dem Gesetz und den Gemeingeist des wahren Patriotismus, der nicht zu herrschen, son-

dern zu dienen sucht. Und dann wird jenes Gericht um so mehr die Welt verschonen, je mehr sie zur erneuerten und tieferen Aufnahme des Christenthums in ihr Herz sich erschließen wird. Also nicht anklagen will ich die Welt, die sich nicht selbst helfen kann, vielmehr den Christen wünsche ich, daß sie des Gefühls der Züchtigung, des Gefühls, daß Gott sich vor ihnen in diesen Tagen verborgen habe, in ihrem Gewissen so lange nicht entschlagen können, bis sie zur Erforschung ihrer Schuld und Versäumnisse getrieben in Gott den frischen Quell neuen Muths und neuer Kraft finden. Möchten wir, statt unnützer Klagen über das Verlorene, statt die Kraft zu setzen an Wiederherstellung des so eben in Trümmer Gehenden, zu der Anerkennung kommen, daß die Kluft zwischen dem gesetzlich Geltenden, Anstaltlichen und zwischen dem im Volke verbreiteten Geist in der Wirklichkeit vorhanden war: daß das deutsche Volk als Ganzes dem christlichen Princip nicht huldigt, daher auch der wesenlose Schein nicht erhalten werden durfte. Der Schein ist gefallen vor den Gerichten Gottes, die Wahrheit ans Tageslicht gekommen; erkennen wir an die Zustände, wie sie sind, ohne uns optimistische oder pessimistische Fictionen zu machen, so kann auch die traurige Wahrheit eine heilsame sein.

Lasset mich noch einen Blick werfen auf die nächstliegenden Folgen dessen, was grundsätzlich bereits ausgesprochen ist, und nur noch seiner vollen Einführung in die Wirklichkeit wartet. Ich stellte vorhin die römisch-katholische und die evangelische Kirche zusammen, indem ich sie im Gefühl der Buße und Schuld vereinigt wünschte. Aber hiervon abgesehen ist die Lage beider Kirchen offenbar eine unendlich verschiedene. Die katholische Kirche kann zwar nicht wissen, ob nicht die politische Bewegung bald sie selbst in ihrem Mittelpunkte ergreifen und alle Dämme in ihr durchbrechen wird. Doch vorerst steht noch ihre große Organisation, die, in ihrer Unabhängigkeit von den einzelnen Staaten, auf Zeiten wie die unsrigen wie eingerichtet ist. Sie konnte gar nicht in einer so innigen Verbindung mit dem Staate stehen, als die evangelische; daher hat sie sich auch jetzt als selbständigen Organismus, unabhängig vom Staate und die Umwälzungen in ihm nicht eben tief mitfühlend. Ja, die Kurie wird aus der neuen Lage der Dinge auch ihren Vortheil zu

ziehen suchen: denn wenn der Staat, was ja Manche wünschen, absolute Unabhängigkeit der Kirche proclamirt, so ist die bisher Maaß und Gleichgewicht haltende unparteiische und doch den verschiedenen Confessionen freundliche Macht aus dem Mittel getreten, und die staatsförmige Existenz der Kirche, zu der sich je und je von Rom aus die Neigung zeigte, wird sich ungestörter entwickeln können. Ganz anders und viel bedenklicher steht es mit der evang. Kirche, zunächst Preußens. Der Staat, der bisher in der Hauptsache das organisirende Princip in ihr gewesen war, hat sich grundsätzlich bereits von ihr geschieden, indem er das Christenthum als etwas für ihn Indifferentes bezeichnet hat. So ist nach dem Grundsatz ihre bisherige Verfassung schon dem Untergange verfallen; sie ist in diesem Augenblicke grundsätzlich verfassungslos; ja es fehlen ihr selbst die Organe, wenn wir von dem gesegneteren Westen absehen, durch die sie kirchengesetzmäßig sich verfassen könnte. Und ein ähnliches Verhältniß findet in den meisten deutschen Ländern Statt. Die Kirche ist von dem Staate, der bisher ihre Selbstgestaltung theils niedergehalten, theils an sich genommen, plötzlich grundsätzlich abgetrennt, damit aber einer Formlosigkeit überantwortet, die, sobald sie zum Bewußtsein kommt, einer vollkommenen Anarchie zuführen kann. Oder wo wäre, nachdem das zusammenhaltende äußere Band der Einheit zerrissen ist, das ersetzende neue? Eine Auflösung der Glieder, eine Emancipation der entbundenen Kräfte steht in Aussicht, wenn nicht ebenso schleunig als weise eingegriffen wird. Dieß Bewußtsein auszusprechen, und zu dem der Lage der Dinge entsprechenden Handeln auch Euch aufzufordern, ist der Hauptzweck dieses Schreibens. Verfielen wir dieser anarchischen Auflösung, so möchte sich zwar von der Einheit der unsichtbaren Kirche noch eine Weile viel Schönes reden oder träumen lassen, die evangelische Kirche des Continents selbst aber würde, wenn ihre Hauptmacht zertrümmert wäre, selbst der Unsichtbarkeit, dem Verschwinden aus ihrer weltgeschichtlichen Stellung und Aufgabe preisgegeben sein. Nimmt man noch die tiefen inneren Zerwürfnisse hinzu, so ist es nicht zu viel gesagt, wenn ich behaupte, daß nie die evang. Kirche von so tödtlichen Gefahren umgeben war, wie in diesem Augenblick. Tritt nicht schleunige Hülfe durch die rechten

Mittel ein, die Gott zeigt und segnet, so werden die Einen ein herrnhutisches, eng lutherisches, reformirtes oder katholisches Rettungsboot besteigen, Andre sich in Sectenbildungen versuchen, die bisherige Landeskirche aber mit der Union wird eine Secte neben andern werden. Welch ein Ende der glorreichen Anfänge der Reformation!

Ich will nicht ausmalen den Triumph, den Unredliche in der römischen Kirche bei solchem tragischen Gang der Dinge erleben würden: lieber gedenke ich dessen, daß die wahrhaft Frommen auch in der römisch-kath. Kirche nicht verkennen würden, welcher Schlag auch für sie in solchem Zerfall der evang. Kirche läge, die ihrer Befruchtung und Reinigung in Wissenschaft und Leben bisher so reiche Elemente zugeführt hat, nun aber, wenn sie der Auflösung entgegen ginge, nicht mehr hindern könnte, daß massenhaft entfesselte, zerfressende und zerstörende Elemente sich über das ganze deutsche Volksleben ausbreiteten. Auch davon will ich nicht reden, wie die Wissenschaft, eine der edelsten Blüthen der evang. Kirche, hinwelken und hinsiechen müßte, wenn sie fortan nicht mehr von einem großen Gemeinwesen getragen und befruchtet würde, sondern nur das Sectenbewußtsein auszusprechen und dem Sectenhader zu dienen wüßte. Endlich auch davon will ich nicht reden, wie der Staat, wenn die evang. Kirche plötzlich aufhörte als Factor, wie bisher, zu wirken, bald inne werden müßte, was jetzt Viele vergessen zu haben scheinen, welch edle unentbehrliche Gewichte für sein Gesammtsystem nun zu ziehen aufgehört haben. Von all diesen Lebensstockungen und verwildernden Lebensbewegungen, die im Gefolge solcher plötzlichen Entfesselung der Kräfte die unabweisliche Folge wären, und eine Fluth von Unheil über das neu erstehende Deutschland bringen müßten, will ich schweigen, und mich dessen getrösten, daß die evang. Wahrheit doch nicht untergehen kann, sondern daß sie selbst in der äußeren Vernichtung fortleben und vielleicht nur um so rascher die katholische Masse durchsäuern, das Ende also eine aus der Wahrheit herausgeborene Einigung des deutschen Volkes auch im Glauben werden würde. Aber auf dieses Aeußerste können wir es nicht ankommen lassen. Es gilt, mit allen Opfern die weltgeschichtliche Stellung der evang. Kirche zu behaupten. Das aber kann nur dadurch geschehen, daß die Kirche in aller Treue gegen

den Glauben, durch den sie ist, sich selbst verfaßt. Sie hat das Recht und die Pflicht, sich selbst zu helfen, da der Staat seit der neuesten Gestaltung der Dinge sie grundsätzlich als eine Privatangelegenheit ansieht, auch sich selbst desjenigen Charakters definitiv und grundsätzlich entschlagen hat, durch welchen allein ihm die Fähigkeit in evang. kirchlichen Dingen positiv mitzusprechen und mitzuhandeln könnte zugestanden werden. Das Recht, die Kirche zu organisiren, ist durch den Beschluß des Staates in Beziehung auf die Kirche gleichsam ein herrenloses Gut geworden, oder zu der Kirche devolvirt. Da die evang. Kirche aber noch keine gesetzliche Vertretung hat, so wird es Sache der Einzelnen sein, die Lust und Kraft dazu haben, zuzusehen, wie sie diese gesetzmäßig gewinne, um die jetzt noch eine kurze Weile zurückhaltende Bewegung mit Gott zu gutem Ziele zu leiten.

Man könnte nun freilich sagen: dieser Weg sei extrem und gefahrvoll. Aber was ist nicht gefahrvoll in einem Augenblicke, wo das Leben mit dem Tode ringt? Und das Allergefahrvollste ist doch das Nichtsthun, das Sinkenlassen der Hände, das Treibenlassen des Schiffes ohne Steuer und Compaß auf dem klippenvollen Meere. — Doch, ich höre Andere sagen: „eine völlige Trennung „der Kirche vom Staat in Gesetzgebung und Verwaltung ist eine de„sperate Maßregel, zu der man erst dann ein Recht hätte, wenn „das wiedererstehende heilige deutsche Reich auf sein schwarz„rothgoldnes Banner das Motto nähme: l'état est athée, oder „wenn der einzelne Staat, z. B. Preußen, das thäte. Das ist aber „nicht geschehen bis jetzt, würde auch, da das deutsche Volk in sei„nem Kern ein frommes Volk ist, die Begeisterung für ein solches „grundsätzlich profanes deutsches Reich bedeutend abkühlen. Daß „das nicht geschehe, dazu haben die anarchischen, mit Mühe nieder„gekämpften Bewegungen das Ihrige beigetragen, denn es hat sich „in denselben der Atheismus als Bundesgenosse des Kommunismus „und eines wühlerischen Ochlokratismus in und außer Frankreich „und der Schweiz geoffenbart. — Ja, auch das Christenthum hat „der Staat, höre ich fortfahren, noch nicht verabschiedet: er ist „zwar nicht mehr rechtlich aber faktisch ein christlicher Staat, denn „die unendliche Mehrzahl der Bürger sind Christen. Der Staat

„kann auch seine anderthalb tausendjährige Verbindung mit der Kirche, „gesetzt er wollte es, gar nicht so plötzlich abbrechen; jene Verbin„dung hat sich in alle Theile und Fasern seines Organismus ver„flochten, und er würde, was er nicht wollen kann, thun müssen, „nämlich mit seiner ganzen Geschichte brechen, auch auf ein überaus „wichtiges Gebiet der Macht zum Schaden, ja zur äußersten Ge„fahr für sich selbst verzichten, wenn er die Scheidung seiner Ehe „mit der christlichen Kirche vollständig durchführen wollte. Er muß „schon um des Friedens der Confessionen, und um der erschütternden „Folgen willen, die für ihn selbst in der Auflösung einer der alten „Kirchen des westfälischen Friedens lägen, statt des Ignorirens des „religiösen Gebietes und einer blos policeilichen Ueberwachung des„selben sich lebendig um das in ihnen Vorgehende, um das Gedeihen „des religiösen Volkslebens durch ihren mannichfaltigen und doch „auch wieder für ihn gleichartigen und unentbehrlichen Dienst küm„mern. Dafür bürgt das schwerste Problem des innern Staatslebens „jetziger Zeit, die sociale Frage, die besonders das Proletariat be„trifft. Denn es muß sich dem Staate bald zeigen, daß nicht durch „Spenden, panes et Circenses, nicht durch Steigerung der An„sprüche des Proletariats bei sich mindernder Leistungswilligkeit, „sondern nur durch sittliche Potenzen, durch Hebung der innern „Ehrenhaftigkeit der niedern Klassen das von dieser Seite drohende „Unheil abgewandt und denselben die Erhebung zu Theil werden „kann. Da nun aber die sittlichen Potenzen nicht durch Gesetze, „sondern nur durch die lebendige Kraft der Liebe, wie die Religion „und besonders die christliche Kirche sie vertritt, ins Dasein gerufen „werden, so liegt es im eigenen Interesse des Staates, das Band, „das ihn bisher mit der Kirche verband, nicht abzureißen, sondern „nur das Verhältniß auf neue Weise zu gestalten, die Volkserzie„hung und Schule namentlich der Fürsorge der Kirchen nicht gänz„lich zu entziehen."

„Die Kirche andrerseits, höre ich hinzufügen, kann von „ihrem Standpunkte aus nicht wünschen, daß das Band, was sie „noch mit dem Staate verknüpft, mehr gelockert werde, als die „neuesten Ereignisse es gebieterisch verlangen. Denn ihr ist aufge„tragen, alle Völker zum Christenthum zu bekehren, und die ganze

„Masse der Menschheit, also auch den Staat und jedes gottgeord-„nete Lebensgebiet mit ihrem Geiste zu durchdringen. Sie darf sich „nicht irre machen lassen in ihrem Selbstbewußtsein und ihren Auf-„gaben durch irgend welche Katastrophen auf dem politischen Ge-„biete: und gesetzt, der Staat ignorirte sie, ja gesetzt, er schritte „von der Gleichgültigkeit zum Hasse fort, sie wüßte ihm beides nicht „zu erwiedern, sondern klaren und liebeskräftigen Sinnes hätte sie „zu thun, was sie nicht lassen kann, — nämlich die Welt anzusehen „als den Acker des Himmelreichs, den sie zu bestellen hat. Dar-„aus aber scheint sich zu ergeben, daß nie an sie die Reihe kommen „kann, ihrerseits an der Lösung des Bandes zu arbeiten, das sie „mit dem Staate verknüpft und das, wenn auch nur noch faktisch „vorhanden, ihr doch noch so manche Thüre offen hält, welche sie „einst nur durch schwere Kämpfe und viel Märtyrerblut sich öffnete. „Ihr Ideal muß doch bleiben, daß alles auf Erden, nicht blos Per-„sonen, sondern auch das Anstaltliche, die wichtigsten Werke der „Personen, mehr und mehr Gottes und seines Christus werden und „dieses Ideal, wie sie es nicht von dem Staate zu Lehen trägt, „darf sie sich auch nicht durch ihn nehmen oder verrücken lassen. „Sie bewiese sonst gerade damit wieder eine falsche Abhängigkeit „vom Staate und seinen Katastrophen. So kann also, scheint es, „auch für die Kirche kein Grund vorliegen, warum sie die Tren-„nung ihrerseits betreiben, in dieser furchtbaren Krisis dem Staat „die Hülfe, die sie ihm durch Festhalten an ihm und den von ihm „sanctionirten Einrichtungen gewähren kann, entziehen soll. Sie „warte also, das würde sich von diesem Gesichtspunkte aus ergeben, „bis auf welchen Punkt hin der Staat sie aus seinem Bereiche „ausscheiden wird, sie mehre aber nicht den Riß durch eine voreilige „selbständige Organisation, durch die sie ihrerseits als geschlossene „Einheit dem Staate gegenüber träte. Sie gedenke dessen, daß sie „als evang. Kirche nicht in Versuchung kommen kann, Uebeles zu „vergelten mit Bösem, zu pochen oder zu trotzen: denn ihre Kraft „und Macht weiß sie, wenn auch äußerlich ihr Glanz erbleicht, in „Gott und seinem Christus geborgen, die Organisation aber ist ihr „als evangelischer nicht das Fundament, nicht das zum Heil Uner-„läßliche.“

Es wird Niemand verkennen, daß diese Gründe Beachtung verdienen vor dem Gewissen der Kirche; um so sorgfältiger sind sie zu prüfen.

Allerdings hat der Staat sich noch nicht direct als atheistisch proclamirt; allerdings könnte ohne Unwahrheit in die neue Bundesacte der Paragraph aufgenommen werden: „Die Majorität der Deutschen bekennt sich zum Christenthum.“ — Aber ist zu erwarten, daß das geschehe? Ja ist es auch nur zu wünschen? Als statistische Notiz wäre er müssig und verwirrend, wie ein ähnlicher Satz in der zerrissenen französischen Charte es war. Als rechtlicher aber ist er bereits ausgeschlossen durch die allerneueste Gesetzgebung in so vielen einzelnen Staaten, ja auch Seitens des deutschen Bundes. Die absolut gleiche politische Berechtigung, unabhängig von jedem Glaubensbekenntniß, wird allem Anschein nach unter den Schutz der neuen Bundesacte gestellt werden; dann wird in dem neudeutschen Reiche auch der Atheismus politisch-legitim sein, dem Glauben an Gott und das Christenthum völlig ebenbürtig. Es wird jetzt noch viel von Verfassungseiden gesprochen: aber der neudeutsche Staat wird nicht blos Mennoniten den Eid nicht zumuthen, sondern auch denen nicht, welche ihn ohne Heuchelei nicht schwören könnten, weil sie gar nicht an Gott glauben. — Oder wird man z. B. den Eid festhalten? Wird man nicht auch hierin die Franzosen zum Muster nehmen? Wie dem sei, im besten Falle ist überall das Eine möglich, wie das Andere, an der Kirche also ist es, sich zu besinnen, ob sie mit einem grundsätzlich vielleicht bald atheistischen Staat noch in dem alten Einvernehmen bleiben will und kann, ob sie von ihm noch Mandate in ihren Angelegenheiten annehmen darf und wären sie auch zu ihrem Vortheil? Ferner ist nicht Alles Religion, was Jemand für Religion ausgeben mag; die christliche Kirche wenigstens ist nicht in dem Fall, Alles dafür gelten zu lassen. Gesetzt also, daß der Staat dennoch irgend ein religiöses Bekenntniß, wenn auch ein völlig beliebiges, verlangen sollte, so wäre das für den Gesichtspunkt der Kirche noch nicht wesentlich davon verschieden, daß auch Solches, was eigentlich Atheismus ist, politisch legitim sei. Oder will der moderne Staat entscheiden, bis wie weit z. B. ein Pantheismus, eine Vergötterung

der Menschheit oder des eigenen Wesens noch Religion sei? Also den politisch legitimen Atheismus werden wir in der neuen Ordnung der Dinge schon in den Kauf nehmen müssen. Ein wirklichen Atheismus Bekennender kann nicht blos trotz dessen in den Reihen der obersten Gesetzgeber und Verwalter des Volkes sitzen, sondern er ist als solcher ebenso berechtigt, wie das christliche Bekenntniß, und wird ein Recht haben, seine Ueberzeugung in seiner amtlichen Thätigkeit auch geltend zu machen.*) Es mag manchem biederen deutschen Herzen schmerzlich sein, daß die unendliche Majorität, die noch an Gott glaubt, von der unendlichen Minorität, die an ihn nicht glaubt, die Staatsform, die sie für gottlos hält, sich aufdrängen lassen, die Staatsform, die sie sonst für die beste halten würde, ihr opfern, also, daß — da hier an diesem äußersten Puncte nur die Wahl zwischen Siegen und Unterliegen, eine Gleichheit der Rechte aber gar nicht möglich ist — die Minorität siegen und die Majorität unterliegen soll. Die verworrenen Begriffe von Freiheit und Gleichheit und der Nachlaß ernster Gottesfurcht unter uns haben es dahin schon gebracht, daß die Mehrzahl, obwohl sie an Gott glaubt, doch sich, als vor einem Unrecht, davor scheut, diesen Glauben handelnd geltend zu machen, und mit der Kraft ihrer Majorität die Staatsform durchzusetzen, welche noch mit Gott und Religion zusammenhängen will, und von dem Axiom der sittlichen Nothwendigkeit des Gottesglaubens ausgeht. Mag es daher auch sein, daß die Aufnahme des Atheismus in das volle politische Recht des ehemaligen heiligen deutschen Reiches, die Majorität einer geistig erkrankten Minorität opfert: also ungerecht, unvernünftig, vielleicht auch von kurzer Geltung ist, im jetzigen Moment ist für die Kirche die moralische Persönlichkeit, mit der sie es im alten Staate zu thun hatte, grundsätzlich schon nicht mehr vorhanden, sondern erloschen. Sagt man nun, aber faktisch wenigstens ist die religiöse Persönlichkeit des alten Staates noch theilweise vorhanden und noch nicht ganz verblichen; und erinnert man an all' die Gebiete und Anstalten, welche der Staat bisher förderte und schirmte, und in denen auch die Kirche einen Theil ihrer Verkörperung sehen durfte, welche auch

*) Z. B. zu Gunsten atheistischer Gesellschaften und zum Drucke der christlichen Kirche.

vielleicht der moderne Staat um der Majorität des christlichen Volkes willen, fortbestehen oder gar in der Obhut der Kirche lassen will: so bin ich zwar damit ganz einverstanden, daß von Solchem gelten mag: „Wirf es nicht weg, es ist ein Segen darin", bin auch ferne von der Meinung, daß die Kirche ihres gottgegebenen Ideales vergessen und den Riß in die Gebiete hineintragen soll, in die er noch nicht von selbst eingedrungen ist. Aber daraus folgt nur, daß ihre Richtung nach wie vor auf ein christliches Volksleben hingewendet sein muß: nicht aber, daß mit dem Staate die Verbindung die alte bleiben kann. Also mit all' diesem ist die obige Forderung nicht widerlegt, daß die Kirche sich organisiren muß aus sich selbst, wie sie es für sich bedarf, um auf dem schlüpfrigen, rechtlosen Boden des blos faktischen Bestandes, der heute gemehrt und morgen gemindert werden kann, fest und für alle Eventualitäten vorbereitet dazustehen.

„Aber, höre ich wieder einwenden, was bedarf es Seitens „der einzelnen Mitglieder der Kirche diese Sache anzugreifen, da sie „in guten Händen schon liegt? Der neue Minister der geistlichen „Angelegenheiten in Preußen hat ja die Verfassungsfrage in die „Hand genommen, eine Verfassungscommission gebildet und eröffnet, „auch bereits seine leitenden Grundsätze dem Vernehmen nach aus„gesprochen. Und in diesem Bemühen, den ohnehin schwierigen „Uebergangszustand auf würdige Weise zu Ende zu führen, muß „die Behörde nicht gestört oder behindert, sondern vertrauensvoll „muß ihr überlassen werden, die Sache ins Werk zu setzen vermöge „der Vollmacht, die der König in Beziehung auf die Kirche noch „nicht aus der Hand gegeben hat, die er aber wie zum letztenmal „gebrauchen will, um diejenigen kirchlichen Organe zu schaffen, in „deren Hände sie ruhig und ordnungsmäßig kann niedergelegt wer„den: d. h. die er gebrauchen will, um ein Wahlgesetz für eine „Landessynode emaniren zu lassen."

Auch ich möchte in diesem Vertrauen, soweit ich es gewissenshalber theilen kann, nicht zurückstehen. Daher will ich die formellen Bedenken nicht hoch anschlagen, die man daraus ableiten möchte, daß der Staat nach dem Character, den er neuestens angenommen hat, gar nicht mehr die moralische Person sei, welche rechtlich be-

fugt ist, zu einer evangelischen Kirchenverfassung die Einleitung zu treffen. Die Kirche darf nie das Hauptgewicht auf das blos formelle Recht legen; für sie ist nicht das Recht, sondern Christus und der Glaube an ihn die Hauptsache; alles Kirchenrecht aber nimmt erst aus diesen seinen Ursprung. — Sodann ist zwar gesetzlich schon ausgesprochen, daß der Staat religiös betrachtet ein anderer sein wird als bisher; die rechtliche Potenz zu dieser staatlichen Gestaltung, in der auch der Atheismus politisch legitim sein kann, ist schon gegeben. Allein eben darin besteht der Uebergangszustand, in welchem wir uns befinden, daß die Rechtswirklichkeit und jene Potenz sich noch nicht decken, sondern auseinanderstehen. In der Welt der rechtlichen Wirklichkeit der Kirche ist noch nichts geändert, als daß die jetzt noch bestehende das Bewußtsein ihres nahen Vergehens an sich hat und gegenüber der zur Wirklichkeit schon strebenden Potenz ihr Haus möglichst gut und so, wie sie es demnächst vor der Kirche zu verantworten gedenkt, bestellen soll. Es ist aber überaus erwünscht, daß ein stetiger Uebergang in die neue Ordnung der Dinge gemacht, daß dieselbe Macht, welche bisher das zusammenhaltende Band für die evangelische Kirche war, sie auch in die neue Ordnung der Dinge geleite, und sie sanctionire durch ihre freiwillige Abdikation zu Gunsten des von ihr noch in's Leben zu rufenden kirchlichen Organismus. Ich glaube ein besonderes Gewicht darauf legen zu müssen, daß die evangelische Kirche in dem verkündeten Beschluß des Cultus-Ministers, die Verfassungs-Commission betreffend, einen noch wohlberechtigten Schritt sehen darf, geeignet, aus der alten in die neue Ordnung der Dinge überzuführen. Man kann zweifeln, ob mit der erforderlichen Allseitigkeit die Männer ausgewählt worden sind: ob nicht eine starke Fraktion der Kirche, gegen die wir auf der Generalsynode lebhaften Kampf führten, welche wir aber doch nur mit Schmerz ignorirt und zurückgestoßen sehen würden, in der Commission gleichsam als nicht existirend behandelt worden ist. Allein es kommt bei Beurtheilung dieses Schrittes und dieser Wahlen wesentlich darauf an, welchen Zweck die Commission, die ihr Mandat nur vom Minister hat, haben soll. Sollte sie irgendwie als Vertretung der Kirche auch nur für das Wahlgesetz zur Generalsynode gelten, so wäre sie frei-

lich durch und durch incorrect zu Stande gekommen, und incompetent. Unstreitig ist die Generalsynode weit competenter, als sie, und ihre Beschlüsse über Verfassung haben eine ganz andere kirchliche Auctorität für sich als eine vom Ministerium berufene Commission. Allein ich fasse diese Commission als einen Körper auf, den sich der Minister zu seiner eigenen Berathung beigegeben hat, um mit Genehmigung des Landesherrn nach Anhörung ihres Raths diejenigen Beschlüsse der Generalsynode über das Wahlgesetz ins Werk zu setzen, welche die Billigung des noch zu Rechte bestehenden Kirchenregimentes werden gefunden haben. Ich möchte in dieser Beziehung nur dringend rathen, um die Rechtsbeständigkeit des demnächst zu erlassenden Wahlgesetzes für die constituirende Generalsynode keinerlei Bedenken auszusetzen, sich möglichst strenge an die Beschlüsse der ersten Generalsynode, selbst wo sie unbequem oder unvollkommen erscheinen möchten, zu halten. Am schmerzlichsten würde es in den westlichen Provinzen, wie ich glaube, von den lebendigsten Mitgliedern der Kirche empfunden werden, wenn die Bestimmungen der Generalsynode für das active und passive Wahlrecht, die beinahe einstimmig angenommen wurden, und der rheinisch-westphälischen Kirchenordnung entsprechen, sich auch hier bewährt haben, abgeändert werden sollten. Subsidiär wird überhaupt die letztere, in Verbindung mit §. 17. der Hauptsätze der Verfassungs-Commission, dabei Beachtung verdienen.*)

So gerne ich für meinen Theil in dem Allem vertrauensvoll dem Weiteren entgegensehe, so ist damit doch nicht ausgeschlossen, daß den Bemühungen von oben eine Thätigkeit von unten in freierer Weise fördernd und unterstützend entgegenkomme. Es ist für die Behörden, welche die Kirche aus sich selbst sich erbauen zu lassen entschlossen sind, sehr zu wünschen, achtungswerthe, urtheilsfähige Stimmen aus dem weiteren Kreise der evang. Kirche zu vernehmen, weil dies ihnen für den zu nehmenden Gang wichtige Winke und Aufschlüsse geben kann. Das ist aber auch unerläßlich, weil, wie trefflich auch der Wille unserer obersten Behörde sein möge, doch ihre Stellung bereits eine ganz andere ist, als bisher. Ihre amtliche

---

*) Dem Allem widerspricht leider der so eben publicirte Entwurf. Geschichtslosigkeit ist sein Grundfehler; ich denke auch seine Zukunft.

Existenz hängt von der politischen öffentlichen Meinung, von der Majorität einer politischen Körperschaft ab. Nun ist aber die Kirche nicht in dem Fall, es ruhig zuwartend ohne die äußerste Gefahr ertragen zu können, wenn die kostbare Zeit, da sie zur Selbstverfassung gelangen soll, ungenützt verstriche; wenn die jetzt ernstlich begonnenen Verfassungsbestrebungen in abermalige Stockung kommen. Darum ist die Kundthuung des entschiedenen Verlangens der Kirche nöthig, daß an das kirchliche Verfassungswerk rüstig Hand angelegt werde; es ist durch solche Kundgebung jede unnöthige Zögerung dadurch unmöglich zu machen, daß die Kirche, wie bereitwillig sie auch die Initiative den jetzt noch bestehenden Behörden dermalen überlassen möge, doch durch größere Vereinigungen sich bereits berathend rüstet, für den Fall, daß der Staat aus irgend einem unvorhergesehenem Grunde außer Stande wäre, ohne Aufschub und Schwanken der leitenden Grundsätze der Kirche dasjenige zu vermitteln, was sie nun länger nicht mehr entbehren kann und darf. Nicht minder kömmt es in Beziehung auf die bei dem Verfassungswerk einzuschlagende Richtung darauf an, daß aus dem Innern der Kirche, bei der doch die letzte Entscheidung stehen muß, sich zahlreiche urtheilsfähige Stimmen erheben und auf alle Weise sich eine Einigung der Gesichtspunkte anbahne, bei der auch die Behörden größere Sicherheit des Handelns gewännen. Da vor Allem eine Kirchenverfassung Bedeutung nur hat, sofern sie von dem Geist und der Ueberzeugung der Bekenner der Kirche getragen ist; so ist ein wesentlicher Theil der Einführung selbst, nämlich die innere Seite dieses Actes davon abhängig, daß sich in freier, lebhaft in Gang kommender Verhandlung das Gemeinurtheil darüber feststelle.

In dem Bisherigen habe ich, zunächst von der preußischen Landeskirche ausgehend, nachzuweisen versucht, daß eine Trennung zwischen Kirche und Staat in umfassenderer Weise als das bei allen bisherigen Reformversuchen nöthig oder auch nur wünschenswerth war, nämlich Autonomie der Kirche nicht blos in Beziehung auf Gesetzgebung, sondern auch Verwaltung nun zu erstreben ist. Derjenige Staat, mit welchem die Kirche bisher so eng verflochten war, existirt nicht mehr, ein Staat anderen Characters ist an seine Stelle getreten. Welches dieser Charakter sei, ist gezeigt. Es kann daher

nicht mehr die Frage sein, ob die Kirche im bisherigen Verhältnisse zum Staat bleiben will. Der Staat hat die Frage schon beantwortet. Mit demselben Akt, durch welchen er den Indifferentismus zu seinem innersten Princip gemacht hat, hat er die christliche Kirche aus seinem Herzen entlassen. Entlassen von ihm, wie sie ist, hat sie nicht mehr die Macht, das Geschehene als nicht geschehen zu denken; statt solcher Vergeudung ihrer Kraft in unnützen Fictionen nimmt sie den Stand der äußern Erniedrigung, in den sie gegen sonst gewiesen ist, hin; aber sucht, und das ist ihr Vorrecht und ihre Kraft, wie die Ehre die ihr geblieben, mit Gottes Hülfe den Unsegen in Segen zu verwandeln. So fasse sie sich denn, abgelöst von all jenen Verflechtungen und Verwickelungen, die ihr das bisherige Verhältniß zum Staat nicht ohne Trübung ihres inneren Wesens brachte, kräftig in sich zusammen, jene Entlassung durch den Staat verwandle sie in die rechte Freiheit in Gott in der Abhängigkeit von ihrem Haupte Christus; sie gedenke des apostolischen Wortes: Alles ist Euer, oder Luthers: ein Christenmensch ist ein Herr aller Dinge im Glauben: aber vergesse auch nicht, wie bisher nur zu oft, des zweiten Theils jener kostbaren Schrift des Reformators von der Freiheit eines Christenmenschen, nämlich des Wortes: der Christenmensch ist ein Knecht aller Dinge in der Liebe, indem sie vor allem die Liebe zu dem armen Volke bewahrt und heißer glühen läßt, zu den Klassen, welche durch ihre sittliche und religiöse Verkommenheit das unselige, willenlose, uns aber anklagende Organ der Gerichte Gottes über uns geworden sind. Sie umfasse noch mehr als bisher das ganze Volksleben mit ihrer Liebe und Sorge, aber nur von der Stellung aus, die ihr aufgedrängt ist, und für welche sie sich nach Kräften einrichte. Sie benütze die Zeit, die ihr noch gegeben ist, um unter dem Schilde der sie jetzt noch zusammenhaltenden und deckenden, obwohl von ihr schon abgesprengten Organisationen sich vorbereitend aus innerer Kraft einen neuen Leib zu gestalten, der aus der ideellen Welt des Gedankens und des Rathes sofort, wenn die entscheidende Stunde geschlagen haben wird, in die volle Wirklichkeit überzugehen die Kraft habe.

Hiebei ist allerdings vorausgesetzt, daß uns noch Vieles, ja das Beßte, übrig geblieben ist, was in sich die Kräfte für eine der

Zeit gewachsene Neugestaltung birgt. Ihr theilet, ich weiß es, diese Hoffnung mitten in der Zertrümmerung des Alten mit Eurem in dem Herrn verbundenen

Bonn, im Anfang April 1848. J. Dorner.

---

## Zweites Sendschreiben.

### II. Eine evangelische deutsche Nationalkirche.

Theuerste Männer!

Die Kirche, sagte ich, dürfe hoffen, das Bittere, das in den neuesten Ereignissen für sie liegt, in einen Segen zu verwandeln, für sich und das Volk. Das möchte ich noch von einer neuen, und vielleicht wichtigeren Seite ausführen. Im Bisherigen ging ich vom landeskirchlichen Gesichtspunkt, insbesondere der evang. Landeskirche Preußens und ihren Bedürfnissen aus. Das ist aber nur die eine Seite der Sache, obwohl, da alle evang. Landeskirchen Deutschlands in wesentlich gleiche Lage versetzt sind, das Meiste auch für die übrigen Landeskirchen gilt. Die andere Seite ist zwar umfassender, aber darum nicht unbestimmter oder minder practisch, sondern scheint mir mit den landeskirchlichen Reformen innigst zusammenzugehören, indem sie erst vermag, ihnen Halt und richtiges Ziel zu geben.

Die deutsch-evangelische Kirche ist an sich seit der Reformation eine Einheit gewesen, und hat sich als solche stets gewußt und bethätigt, nicht blos in der kirchlichen Wissenschaft und dem deutschen Universitätsleben, sondern auch in mannichfaltiger und immer erneuerter Weise im Leben. Zu der Gemeinsamkeit des Glaubens kam hier die vereinigende Macht der gemeinsamen Geschichte in Leid und in Freude. Ja es fehlte auch nicht an Versuchen diese Einheit hervortreten zu lassen; und dahin gehören außer dem Corpus Evangelicorum, das sich freilich mehr nur auf das Verhältniß der Evangelischen zum deutschen Reich und Reichstag bezog, manche Entwürfe und Versuche im 17. Jahrh., die aber, nur von consistorialen Gesichtspunkten ausgehend, wenn auch von kleineren Fürsten eifrigst betrieben, keine weiteren Folgen hatten. In der neueren Zeit ist sichtlich dieses Streben nach einer realen Verbindung der

evang. Kirchen in immer stärkeren Schwingungen hervorgetreten. Es gehören hieher drei wichtige Erscheinungen: 1. die Unternehmungen für innere und äußere Mission, Bibelverbreitung und Unterstützung kirchlich nothleidender Glaubensgenossen im In- und Auslande, 2. die Evangelical Alliance, 3. die evangelische Conferenz. Die freien großen Vereine der ersten Art sorgen für die Erhaltung, Stärkung und Ausbreitung des evang. Glaubens, in Einzelnen oder ganzen Gemeinen, sie setzen die evang. Kirche voraus und sind freie Vereine in ihr. Sie haben weder den Beruf, noch den Zweck, die evang. Kirche Deutschlands überhaupt zu repräsentiren. Sie greifen einerseits über die deutsche Kirche weit hinaus; andererseits liegt der größeste Theil der Aufgaben des deutschen binnenkirchlichen Lebens außer ihrem Kreis. Jene Vereine repräsentiren allerdings das Leben der evang. Kirche auch Deutschlands im freiwilligen Liebesdienst gegen das Verlorene oder Gefährdete, was von innen oder außen zu suchen ist; aber sie repräsentiren in keiner Weise das Gemeinschaftsleben der evang. Kirche selbst, sind auch dafür weder organisirt noch organisirbar, wenn sie sich nicht ihre Ziele völlig verrücken wollen. Anders ausgedrückt: Sie setzen ein kirchliches Gemeinschaftsleben voraus, gehen aus diesem in freier Liebesthätigkeit hervor und führen in dasselbe zurück; aber sie repräsentiren nicht die Kirche, weder in Beziehung auf den Glauben, den sie vielmehr nur theilen, voraussetzen, aber weder fortzubilden noch irgendwie für die evang. Kirche festzustellen die Macht oder den Beruf haben, noch in Beziehung auf das ganze Gebiet des kirchlich organisirten Gemeinschaftslebens, zu dem sie sich vielmehr frei verhalten.

Die Evangelical Alliance nähert sich in Einem Punkte mehr den Grundfunctionen, die der organisirten Kirche zukommen. Denn sie beschäftigte sich ernstlich, ja bis jetzt fast ausschließlich mit der kirchlichen Grundfrage, nämlich der Bekenntnißfrage, oder mit dem Probleme, was das zum evang. Charakter unerläßliche und die ev. Christen zusammenhaltende Band des Glaubens sein müsse? Aber auch sie ist vereinsartig angelegt, theilt daher einerseits jene Weite, die keine geographischen oder nationalen Gränzen kennt, mit den Vereinen der erstgenannten Art; denkt aber andererseits auch weder daran, sich zu einem eigenen kirchlichen

Organismus zu constituiren, noch zu den vorhandenen Kirchen irgend eine organisch geordnete Stellung einzunehmen. Auch sie ist ein freier Verein, wohlthätig ohne Zweifel in einem Lande, wo der Charakter der Bewohner zu schroffer Sonderung neigt und des Bandes der evang. Einheit leicht zu vergessen droht; zukunftreiche Elemente vielleicht in sich bergend, wenn der bevorstehende Sturz der englischen Staatskirche, nämlich ihrer unhaltbaren Stellung zu einem Parlamente und Government ohne christlichen Charakter, eine ev. englische oder gar großbritannische Nationalkirche anbahnen sollte. Jedenfalls aber repräsentiren ihre Beschlüsse noch keinesweges die organisirten evang. Kirchen, und es ist zu fürchten, daß wenn die Evangelical Alliance ihren Aufgaben keine bestimmtere Beziehung auf diese geben sollte, sie, wenn auch nicht ohne Segen, doch ohne nachhaltige Wirkungen bleiben, vielleicht bald aufhören wird. Sobald sie aber jene bestimmtere Beziehung sucht, so wird auch unabweislich sich die vorläufige Begränzung der Aufgabe einstellen, nämlich in der Art, daß, bevor bis in die ungemessensten Weiten hin ein Bruderbund aufgerichtet wird, man innerhalb des Nächsten, der eigenen Nation, die Einheit weiter als bis jetzt geschehen zu verwirklichen suche. Wollte diese Zwischenstufe übersprungen werden, so würde das Ganze etwas von idealistischer Schwebe an sich tragen.

Organischer und practischer wurde derselbe Gedanke der Einen evang. Kirche in dem Lande der Reformation selbst, in Deutschland erfaßt. Die evangelische Conferenz im Anfang des Jahres 1846 hatte es auf eine deutsch-evang. Nationalkirche in Form eines ev. Kirchenbundes abgesehen. Es ist bekannt, mit welcher Freude der Gedanke vielfach begrüßt wurde, aber auch, wie der Erfolg noch ein unbefriedigender blieb, theils um der unterlassenen Veröffentlichung der Protocolle willen, theils weil sich das deutsch-evangelische Volk in dem Rathe der Deputirten der Landesherren als der Inhaber des Kirchenregiments nicht nach eigener freier Wahl vertreten sah. Aber der Gedanke selbst kann nicht untergehen, ja ich glaube, daß eben jetzt die Zeit gekommen ist, wo er aufs kräftigste wieder aufgenommen werden muß. Treten wir denn näher an ihn heran.

Mit richtigem Blick umfaßte schon die evang. Conferenz die-

jenigen Aufgaben, auf welche es ankommt. Vor Allem den Glauben, oder die Lehre, zweitens den Kultus, drittens die Verfassung. Der zweite Punkt duldet Aufschub, der erste und dritte nicht. Mit dem ersten ist auch für die Kultus-Ordnung der wesentlichste Grundstein gelegt.

Bekenntniß und Verfassung, das sind die beiden Cardinalpunkte, um deren Erledigung es sich jetzt handelt. Sie sind aber zugleich von der Art, daß sie blos landeskirchlich weder können noch dürfen entschieden werden, sondern uns hindrängen zu einer deutschen evang. Nationalkirche, um ihrer Lösung gewachsen zu sein. Wollen wir nicht auch verlieren was wir noch haben, so müssen wir uns zu demselben ein noch Höheres geben lassen.

1. Zuerst also die Bekenntnißfrage. Oder ist auch nur Ein Verständiger, der da meint, daß es damit in deutsch evang. Landen in Ordnung sei? Sind nicht innerhalb jeder der Landeskirchen anarchische, allen bestimmten evang. Charakter verwischende Elemente da, neben starren, wohl auch eigensinnigen, alterthümelnden Richtungen auf der andern Seite? Fordern sie sich nicht seit Jahren gegenseitig heraus und drohen, zumal jetzt, wo die Sectenbildung freigegeben und die bisherige Verbindung der Staaten mit den Landeskirchen grundgesetzlich gelöst ist, überall mit Zerspaltung und Auflösung? Ist nicht überall die Stellung und Geltung der alten Bekenntnisse unsicher und unklar? Hat sich nicht das reine Wesen der evang. Kirche für Viele völlig verdunkelt? Die kirchlichen Bekenntnisse sind freilich da; aber kirchliche Bekenntnisse haben nur Leben und Wirklichkeit, wenn von Zeit zu Zeit der Bekenntnißact der Kirche, nicht blos Einzelner sich erneuert und den Glauben der Väter, statt ihn zum todten Erbe werden zu lassen, lebendig reproducirt. Nun hat seit den Tagen der Reformation die ev. Kirche den Bekenntnißact nicht wiederholt, sie, die doch mit bloßem Erbglauben sich nicht zufrieden giebt. Indem sie diesen Act unterließ, ja nicht einmal ein Organ sich schuf, durch welches er, wenn Gott Gnade gäbe, vollzogen werden konnte, hat die Klarheit und Kraft ihres Selbstbewußtseins wesentlich Noth gelitten. Denn das Bekennen einer moralischen Persönlichkeit ist das einzige Mittel für ihr objectives Sichselbst-Erkennen und Erkanntwerden. Loquere ut

cognoscaris. Da ferner die bisherige Form der Verbindung der Kirche mit dem Staate ihrer Selbständigkeit viel zu nahe trat, sie in Unmündigkeit hielt, und nicht geeignet war, ihr Selbstbewußtsein zu schärfen, wohl aber einzuschläfern: was Wunder, daß es durch fremdartige eindringende Elemente von allen Seiten getrübt, ja an einzelnen Punkten so weit verfälscht wurde, als wir jetzt wahrnehmen? Der evang. Geist hat in unsern Staaten sich zu naturiren versucht; aber es fehlte vielfach selbst an der lebendigen Reproduction des schon Gewonnenen, während man sich bereits im Fortschritt glaubte. So ist es geschehen, daß Massen von Solchen sich zur evang. Kirche als ihre mündigen Glieder rechnen, welche *sie* nach den Grundsätzen ihrer Stiftung nur als Gegenstände ihrer Pflege und Bearbeitung ansehen kann: so ist es gekommen, daß Vielen das Wort „evangelisch" zu einem inhaltslosen Worte geworden ist, mit dem Jeder nur das Beliebige verbindet, das er für wahr hält; die evangelische Kirche aber, so lange stumm und bekenntnißlos geblieben, ist für Viele alles bestimmten Inhaltes baar zu einer leeren alles Mögliche umschließenden Form geworden, zu einer rein formellen Einheit, innerhalb deren höchstens auch noch ein Raum für das wirklich Evangelische bleibt, aber so, daß es das direct Widerevangelische neben sich als evangelisch gelten zu lassen haben soll.

Ist es nun aber Aufgabe der evang. Kirche dieser Zeit, sich wieder klar und lichtvoll zum evangelischen Glauben zu bekennen und dadurch denselben für das Bewußtsein unseres Geschlechts wieder festzustellen: so fragt sich, welches soll der Weg sein? Soll jede *Landeskirche* für sich es thun? Sie mag es. Aber wenn es dabei bliebe, so würde das Bekenntniß der Landeskirchen nur entweder eine Wiederholung der reformatorischen Bekenntnisse auf Grund der altchristlichen sein können, oder ein neues landeskirchliches Bekenntniß von ihnen erstrebt werden. Geschähe das *Erstere*, so würden unter den verschiedenen evang. Abtheilungen, welche wahrlich treu zusammenzustehen Aufforderung genug haben, nur die alten trennenden Scheidewände aufs Neue aufgerichtet, jene Einheit der Evangelischen der verschiedenen deutschen Landeskirchen aber, die an sich stets da war, aufs Neue verschüttet werden, während sie, wie

so eben gezeigt, kräftiger als je emporstrebt. Damit sonderte man sich aber nicht blos von den Brüdern ab, sondern man verletzte das eigene Wesen. Denn jene Einheit, die einmal vorhanden ist, gehört nicht minder zum eigenen Wesen als die Differenzen. So dürfte also, wenn nicht eine Landeskirche zur Secte werden, und ihre innere Katholicität ertödten wollte, das erneuerte Bekenntniß zu den reformatorischen Symbolen nicht stattfinden, ohne daß auch die Seite der Einheit und Gemeinsamkeit, die die Evangelischen aller deutschen Landeskirchen mit einander verbindet, jetzt zu freudiger Anerkennung und zum Ausdruck käme. Mithin werden wir schon durch das innere Wesen der Landeskirchen hinübergewiesen auf die Einheit der deutschen evang. Kirche, und die Pflichten gegen diese. Ein bloßes Wiederbekennen der alten Symbole ohne diese Einheit, welche und soweit sie vorhanden ist, käme so ziemlich einem gewiß fehlschlagenden Versuch der Restauration des 16ten Jahrh. gleich. — Aber setzen wir den andern Fall, nämlich daß die Landeskirchen, jede für sich, statt, was allein in ihrem Rechte liegt, sich aufs Neue zu ihren Symbolen zu bekennen, den Versuch zu neuer, landeskirchlicher Bekenntnißbildung machten: was wäre die unmittelbare Folge? Abermals die Aufrichtung neuer Scheidewände, ein Zurückstellen der einheimischen Symbole und damit neue innere Zerwürfnisse in jeder der Landeskirchen selbst, wie sich schon bei unserer Generalsynode auch nur auf den falschen Verdacht hin zeigte, daß sie ein neues Symbolum für die Landeskirche habe beschließen wollen. Ja es trüge, wenn eine einzelne Landeskirche und wäre es auch die größeste, mit solcher Symbolification und der damit gegebenen Zurückstellung der alten Symbole vorginge, ein solcher Versuch von Haus aus etwas Separatistisches in sich, was für das evang. deutsche Gemeingefühl nur anstößig sein könnte. Die deutschen Landeskirchen, wie sie sind, einige kleinere Religionspartheien mit eingeschlossen, die stets für evangelisch gegolten, erkennen sich gegenseitig als evangelische an auf Grund der Bekenntnisse, die sie aus der Reformationszeit her haben. Ich muß hier wiederholen, was ich (Verh. d. ev. GSynode S. 151.) in Berlin aussprach: „dächte man (landeskirchlicherseits) an Abschaffung der Symbole überhaupt oder doch dieses oder jenes Symbols, so läge die Gefahr eines Unternehmens

auf der Hand, das den Verband der evang. Gesammtkirche an den zartesten Stellen zu lockern geeignet wäre. Will man sich ferner als Glied der großen evang. Gesammtkirche wissen und fühlen, so darf man an diesem Fundamente nicht rütteln. Ein Symbol abzuschaffen (ich meinte damit Symbole, welche zur Basis der bisherigen gegenseitigen Anerkennung der evang. Landeskirchen gehören), ist keine evang. Einzelkirche befugt."

Wenn nun aber beides, die landeskirchliche Symbolbildung oder Abschaffung der alten Symbole, und das erneuerte Bekenntniß zu den alten Symbolen Seitens der einzelnen Landeskirchen trennend wirken müßte und der Idee der evang. Gesammtkirche vergessen, ja sie verletzen hieße, gleichwohl aber, wie gezeigt, ein neuer ev. Bekenntnißact von der Lage der Dinge dringend verlangt ist: so bleibt nur der Weg und die Hoffnung übrig, daß die evang. Gesammtkirche Deutschlands ausgerüstet von oben sich zu diesem Bekenntnißact erhebe.

Die evang. Gesammtkirche hat als solche, obwohl sie an sich stets vorhanden war, keines der evang. Symbole zu ihrem eigentlichen Bekenntniß; denn keines derselben hat sich in dem Kreise Derer, die Jedermann unzweifelhaft seit Alters zur evang. Kirche gerechnet hat, allgemein zum eigentlichen Hauptsymbol erheben können. So gewiß nun aber zu fürchten wäre, daß, wenn man eine der vielen ev. Confessionen gleichsam zur Kaiserin der Confessionen, zum Bekenntniß der ev. Gesammtkirche machen wollte, die Folge wieder neuer Rangstreit, also Trennung statt Einigung wäre, so gewiß wäre die Folge eine gleiche, wenn durch jenen Bekenntnißact der evang. Gesammtkirche, den ich verlangte, die landeskirchlichen Symbole aufgehoben werden wollten. Vielmehr müssen diese in ihrem bisherigen Kreis in ihren Rechten und Ehren bleiben; nach wie vor muß den Einzelkirchen das Recht zustehen, das eigenthümlich Confessionelle zu behaupten neben dem Gemeinevangelischen. Wenn die evang. Gesammtkirche einen entsprechenden Ausdruck ihres Glaubens sucht und findet, so wird ein solches Bekenntniß zwar mehr Weite haben müssen, als jedes der einzelnen evang. Confessionen oder Landeskirchen, weil in der Gesammtkirche alle evang. Confessionen gleichberechtigt sind. Aber um dieser verhältnißmäßigen Unbestimmtheit willen wird

es noch nicht vag sein müssen, sondern bestimmt das sein können, was es sein soll und will. Es wird positiv und negativ das characteristisch Evangelische klar und präcis als das Gemeinsame Panier aufstellen müssen. Keiner der einzelnen Landeskirchen wird, wie gesagt, dadurch Abbruch geschehen; wohl aber wird damit jede derselben diejenige Seite an sich selbst herausgesetzt haben, deren sie ebenso bestimmt sich bewußt bleiben muß, wie ihrer Differenzen, wenn sie gesund bleiben und ihrer vollen Bekenntnißpflicht, der Wahrheit wie der Liebe genügen soll. Dieß gemeinevangelische Bekenntniß würde selbstverständlich die Wirkung haben, daß Jeder, der sich dazu bekennte, im ganzen Kreis des evang. Deutschlands das evang. kirchliche Bürgerrecht hätte. Die theologischen Facultäten haben von jeher für gemeinevangelische Anstalten gegolten; auf dieß Bekenntniß allein wären also ihre Lehrer zu verpflichten, um sie nicht in eine der evang. Kirche verderbliche Abhängigkeit von Provinzial- oder Landeskirchen zu bringen. Die Ordination der Geistlichen ferner ist, wie ich gleichfalls schon auf der Generalsynode (Verh. S. 152.) ausgeführt habe, in der evang. Kirche stets nicht blos als landeskirchlicher Act, oder als Act einer einzelnen evang. Confession, sondern als ein Act angesehen worden, in welchem die evang. Gesammtkirche thätig ist. Denn die Ordination der lutherischen und reformirten Kirche hat sich gegenseitig stets anerkannt, und durch den Uebergang von einer evang. Landeskirche in die andere wurde eine Reordination als begründet nicht angesehen. Ist nun also in Wahrheit bei jeder Ordination als die eigentlich ordinirende, nicht diese oder jene deutsche Einzelkirche, sondern die Gesammtkirche anzusehen, so steht auch fest, daß sie in Beziehung auf das Bekenntniß correkt nur verwaltet ist, wenn sie nach den Normen der evang. Gesammtkirche verwaltet wird; und mag immerhin, nach wie vor, der wirkliche Act der Ordination den evang. Landeskirchen verbleiben, so dürfen sie ihn doch nicht anders als so verwalten, wie es von der Bedeutung und Geltung derselben für die evang. Gesammtkirche verlangt ist. Namentlich aber das Glaubensbekenntniß, auf welches hin die Ordination übertragen wird, darf nur das der evang. Gesammtkirche sein, wobei den Landeskirchen abermals unbenommen bleiben muß, nach wie vor bei der Vocation und Einführung in

das einzelne Amt noch speciellere Forderungen nach Lage der Dinge zu stellen *). Wie wichtig endlich ein solches rechtmäßig zu Stande gekommenes Bekenntniß der evang. Gesammtkirche für die immer häufiger vorkommenden Fälle wäre, wo eine Religionspartei von neuerem oder älterem Datum sich ihrer Landeskirche entgegenstellt, ihre Zugehörigkeit aber zur deutsch-evang. Gesammtkirche noch behauptet, ist leicht zu sehen. Es ist in Darmstadt klar genug für jeden Denkenden geworden, wie eben diese Lücke im evang. Kirchenwesen, der Mangel an einem geeigneten Organ und an anerkannten Normen zur Entscheidung über das allgemeine evang. Bürgerrecht den Gust. Ad. Verein, der dieser Aufgabe nicht gewachsen sein kann und mit ihrem Lösungsversuche sich in die größesten Gefahren verirrt hätte, zu sprengen drohte. Aus diesem Wenigen mag erhellen, daß es nicht der Kitzel nach einem neuen Bekenntniß, sondern die Noth aller evangelischen Landeskirchen Deutschlands und das Recht der Einheit evang. Kirche ist, was mir hiefür meine Stimme abzugeben gebietet.

Dahin ist es gekommen, daß uns nur die Wahl bleibt zwischen der Gefahr endloser, sectenhafter Zersplitterung, zumal bei der neuen Stellung des Staates zur Kirche, oder zwischen einem neuen, großartigen Ziele, das vorwärts liegt, und längst mehr hätte erstrebt werden sollen, jetzt aber das Rettungsmittel unsrer Einheit, das zusammenhaltende Band an Stelle des sich lösenden alten zu werden verspricht.

In jeder der einzelnen Landeskirchen, der größesten vielleicht am meisten haben sich Fragen und Gefahren aufgethan, welchen sie für sich nicht gewachsen zu sein bekennen müssen. Entweder müssen sie einen separatistischen Gang einschlagen, damit aber die Verwirrung verdoppeln und thatsächlich den gemeinevangelischen Lebensnerv in sich selbst verletzen, was keine Landeskirche von allen wollen kann; oder aber sich zusammenschließen zum gemeinsamen Act des Bekenntnisses des Gemeinsamevangelischen, ebendamit aber glaubensvoll und muthig von der confessionellen oder landeskirchlichen

*) Ich habe mich gefreut, daß diese Unterscheidung der Ordination und Vocation, von der ev. K. Z. Anfangs bestritten, später auch von ihr zugegeben worden ist.

Heimath aus, die ihnen nach wie vor bleibt, in Verbindung mit den als evangelisch längst anerkannten Religionspartheien die Richtung zur Herstellung einer evangelischen Gesammtkirche, zunächst der deutschen Zunge nehmen*).

Ein solches Bekenntniß, wie es Noth thut, wird vielleicht frei aus der evang. Einheit herausgeboren und in diesem Sinne neu sein; und wenn der h. Geist dazu unsere Zeit ausrüstet, daß sie wie mit neuen Zungen ein allen wahrhaft Evangelischen aus der Seele Gesprochenes produciren kann, so wird die evang. Kirche ihm zujauchzen und Gott darob preisen. Aber wenn das auch nicht der Fall sein sollte, wie denn zunächst hieran gezweifelt, auf keinen Fall aber ein dahin gehender Vorsatz von irgend Jemand gefaßt werden kann: so wird es doch seiner nächsten Bestimmung vollkommen genügen, wenn es ihm nur gelingt, den wesentlichen Con-

*) Ob die über die deutschen Territorien übergreifende Einheit der evang. Kirche ihren Blick auch nach andern evang. Ländern hinrichten soll, das kann erst eine Frage späterer Zukunft werden, wie Vieles auch dafür schon angebahnt sein mag. Das Nächste worauf die Kraft zu concentriren sein wird, scheint mir Sammlung der durch Sprache, Nationalität und gemeinsame Geschichte eng verbundenen deutschen Theile der evang. Kirche zu sein, wie sich in ähnlicher Weise erst die reformirte Gruppe Großbritanniens und Nordamerika's und die lutherische Scandinaviens je für sich möglichst wird zusammenzuschließen haben, bevor an ein Weiteres practisch auch nur wird gedacht werden können. Wenn jener Bekenntnißact von dem ich sprach, nicht Solches herausſetzt, was in seinem evang. Charakter zweifelhaft ist, sondern nur Solches was in den Symbolen der Landeskirchen und Religionspartheien längst gelegen hat: so kann es auch nicht zweifelhaft sein, daß dieselbe Anerkennung, in der die deutsch-evangelischen Kirchen und Religionspartheien stets bei den auswärtigen Evangelischen gestanden haben, ihnen von selbst auch bleiben muß, wenn sie sich nun zu Einer deutschen Nationalkirche verfaßt haben werden. Denn das evang. Gemeinbekenntniß deutscher Nation wird ja an ihm selbst nichts anderes sein, als der Ausdruck des Besitzes, um dessen willen die auswärtigen Evangelischen schon bisher mit uns im Verhältniß gegenseitiger Anerkennung gestanden haben. Dazu kommt, daß der bisherige symbolische Besitzstand der deutschen Landeskirchen dadurch nicht alterirt wird.

sensus des anerkannt Evangelischen, wie er sich historisch aus den ev. Glaubensbekenntnissen ergiebt, lichtvoll und bestimmt ans Tageslicht heraufzuheben. Mich ermuthigt dabei eine unserer schönsten Erfahrungen auf der Generalsynode. Oder erinnert Ihr Euch nicht, wie freudig die Versammlung bewegt war und wie Vieler Augen leuchteten, als ein verwandtes, nur auf die Verhältnisse der preußischen Landeskirche berechnetes Werk für die Kirchenordnung, von der Commission übergeben wurde? Und fast noch größer muß der Eindruck bei der letzten rheinischen Provinzialsynode gewesen sein, als das von unserm theuern Kling als Referenten vorgetragene Gutachten über die Bekenntnißfrage vernommen war, und Alle wie Ein Mann fast ohne weitere Debatte sich zustimmend erhoben.

Aber, wie es auch damit werden möge, Eines freilich ist unerläßlich: daß dieser Bekenntnißact, den ich wünsche, ein Act der deutschen evangelischen Gesammtkirche werde. Werde solch Bekenntniß auch, wie sich von selbst versteht, zunächst dargeboten, von Wenigen oder einem Einzelnen, es darf nicht fehlen an einer freien und feierlichen Aneignung desselben durch legitim bestellte Vertreter der evangelischen Gesammtkirche. Damit aber sind wir schon übergeführt zur Verfassungs-Seite.

2. Wir bedürfen, das ist oben ausführlich gezeigt, einer Verfassungsreform für die evangelische Kirche Preußens: und die andern evangelischen Länder Deutschlands bedürfen sie meist nicht minder. Aber wie soll diese beschaffen sein? Gewiß wollen wir nie von dem evangelischen Grundsatz lassen, daß Verfassungsformen an sich für uns keine trennende Bedeutung haben sollen. Aber damit ist nicht ausgeschlossen, daß wenn zur Einheit des Glaubens und Bekenntnisses noch eine Aehnlichkeit der Verfassungs- (ja auch der Kultus-) Form kömmt, dieser die Kraft noch festerer Einigung beiwohnt: wie dagegen eine zu große Verschiedenheit immer etwas Schleppendes und Hinderndes mit sich führt. Aber dazu kömmt noch ein Weiteres. Wie die Bekenntnißfrage in jeder der einzelnen Landeskirchen so liegt, daß ihre befriedigende Erledigung über ihre Kräfte, ja über ihr evangelisches Recht geht, und auf eine höhere Einheit hindrängt: so scheint es sich mir ähnlich zu verhalten in Beziehung auf die Verfassungsreform in

den einzelnen Landeskirchen. Das leuchtet von selbst ein, wenn durch das deutsche Parlament die Trennung des Staats von der Kirche gemeinrechtliche Wirklichkeit wird, wie sie schon jetzt grundgesetzlich ausgesprochen ist. Denn wie wichtig ist es da, daß die einzelnen Landeskirchen, in eine höhere Einheit eingegliedert die über die Territorien weit hinausreicht, eine Garantie ihrer Selbständigkeit, eine Schutzwehr gegen mögliche Eventualitäten, die auf den neuen Bahnen des Staates liegen können, gewinnen! Zwar jede Einzelkirche muß, wenn sie Ueberdrang von außen erfährt, sich mit Geduld und Märtyrersinn wappnen. Aber den evangelischen Brüdern, der evangelischen Gesammtkirche steht es auch wohl an, sie als ihr Glied nicht hülflos zu lassen. Oder glaubt Ihr, daß es zu den rohen Gewaltthätigkeiten im Kanton Waadt gekommen wäre, wenn eine evangelische Gesammtkirche nicht blos an sich da, sondern auch verwirklicht wäre? Jener Staatsrath hätte, wenn sie, gestützt auf die Stimme der ganzen deutschen evangelischen Welt, sich intercessorisch an ihn gewandt hätte, vielleicht nicht gewagt, das Gewicht der Schande eines moralischen Verwerfungsurtheils seiner Handlungsweise durch fast halb Europa auf sich zu nehmen oder zu ertragen. Man kann darüber zweifelhaft sein, ob die Geistlichen Waadt's sich von dem Staate hätten trennen sollen, so lange er nicht grundsätzlich (wie jetzt in Deutschland), sondern blos faktisch sich dem Christenthum entfremdete. Aber daß er tyrannisch gegen sie verfuhr und zu verfahren bis auf diese Stunde nicht abläßt, darüber ist wohl so gut wie eine Stimme in Deutschland, und nur das Organ fehlt, sie laut werden zu lassen. Wenn aber in Waadt Solches geschehen kann, ohne daß das Grundgesetz von dem Christenthum sich abgewendet hat, ist etwa Aehnliches nie in Deutschland möglich, wo das Grundgesetz das oben bezeichnete geworden ist?

Aber auch wenn das Unerwartete einträte, daß in dem einen oder andern Lande der Staat, wie er jetzt ist, ohne die Selbständigkeit der Kirche zu kränken, mit ihr faktisch — wenngleich gegen das Grundgesetz — in der bisherigen engen Verbindung bleiben wollte, so würde doch gegen eine in jedem Augenblick mögliche Entbindung der in das Innere des Staates gesetzlich aufgenommenen

Potenz eine Schutzwehr für die einzelne Landeskirche nur darin liegen wenn sie in Zeiten aus ihrer Isolirung und den mit ihr gegebenen Gefahren einer Abhängigkeit von dem Staat herausgetreten und einem stärkeren, größeren Gemeinwesen sich angeschlossen hätte.*)

*) Daß die evang. Kirche hinfort an der Spitze ihres das ius in sacra verwaltenden Regimentes keinen Minister haben könnte, welcher wie die andern Minister einer politischen Körperschaft verantwortlich, und in seiner amtlichen Existenz von dieser abhängig wäre, die ihrerseits grundsätzlich indifferentistisch, ja in der, wie ich gezeigt habe, auch der Atheismus politisch legitim sein wird, darüber kann schlechterdings keine Frage sein. Nur das ließe sich fragen: ob nicht der Landesherr, als bisheriger Inhaber des Kirchenregiments in der evangelischen Kirche, dieses sein Recht fortan durch einen der Kirche und ihren Synoden verantwortlichen Minister oder obersten Rath ausüben könnte? Ich glaube, daß Dieses höchstens da und dort eine Uebergangsform wird sein können, die keine Festigkeit verspricht, weil sie mit einem innern Widerspruch behaftet ist. Denn eine landesherrliche Kirchengewalt könnte ja jetzt nur noch territorialistisch aus dem Staate abgeleitet und als Theil der Staatsgewalt angesehen werden, sei er christlich oder atheistisch. Nun ist aber hinfort das Staatsoberhaupt in allen seinen staatlichen Akten an die Zeichnung seiner Decrete durch die Minister gebunden, die einer politischen Körperschaft verantwortlich sind, und es fände sich also bei dieser Deduction keine Stelle für einen solchen in dem Kreise der übrigen Räthe der Krone völlig selbständigen Minister für Kirchensachen, noch für eine Synode, der er verantwortlich wäre. Ueberdem wird nicht leicht ein Evangelischer zu finden sein, der dem Staate als solchem, also auch z. B. dem heidnischen, das Recht auf die innere Kirchengewalt zuzuschreiben vermöchte; ihm kann nur das Veto und das Placet, letzteres mit oder ohne sanctionirende Kraft, zukommen. Ein Mehreres ergiebt sich freilich von selbst, wenn der Staat das Princip des Christenthums sich angeeignet hat: aber unser Staat hat es ja vielmehr fallen lassen und sich das Princip des Indifferentismus angeeignet, wird sich also mit dem Veto und Placet zu begnügen haben. Ja, wir müssen noch einen Schritt weiter gehen. Der Staat hat durch seine neueste grundgesetzliche Umwandlung die Religion seines Volkes als etwas für ihn Indifferentes bezeichnet, die christlichen Kirchen mithin, wie die Religion überhaupt, für eine bloße Privatsache erklärt. Wollte er nun gleichwohl unter irgend welchem Titel die Kirche wie bisher zu regieren fortfahren, also nicht als bloße Privat-

Ueberhaupt aber läßt sich die Vollendung der Verfassungsbildung in einer einzelnen deutschen Landeskirche für sich gar nicht denken ohne den nationalen Schlußstein einer deutsch=evangelischen Gesammtkirche. Denn wenn das Obige richtig ist, daß das gemeinevangelische Bürgerrecht eine Seite an sich hat, wonach es nicht im Belieben der einzelnen Landeskirchen oder gar Secten stehen kann, es zu ertheilen oder zu versagen, sondern wenn der Natur der Sache nach die evangelische Gesammtkirche ein Wort zu sprechen haben muß zu den Normen seiner Ertheilung (eine Sache, die bald genug immer wichtiger werden wird); wenn es sich ferner ähnlich wie mit dem gemeinevangelischen Bürgerrecht verhält mit den Normen der Ordination und der theologischen Lehrfreiheit an den Universitäten: so haben wir ja hier schon einige, und zwar recht fundamentale Puncte, deren Erledigung eine einzelne Landeskirche nur um den Preis für sich allein zu unternehmen wagen kann, daß sie dem Gemeinevangelischen seine Rechte verkürzt und Rechte übt auf Kosten des Ganzen, die ihr nicht zustehen, mithin nicht wirklich gliedlich, sondern gleich als wäre sie das Ganze, sich verhält und dem Gesammtkörper der evangelischen Christenheit Deutschlands gegenüberstellt. So lange ein solches gemeinsames Organ nicht da ist, muß freilich nothgedrungen, wie immer, das Einzelne stellvertretend so gut oder schlecht es geht auch die Rechte des Ganzen üben. Aber es kommen dann Zeiten, und sie sind, wenn ich recht sehe, für die Kirche schon da, wo die Verwirrung und Anarchie nur abzuwenden ist,

---

angelegenheit behandeln, so träte er dadurch mit seinem neuen Grundgesetz in den schroffsten Widerspruch. Wie ich auch die Sache wende, der Rechtsquell, daraus das bisherige Kirchenregiment des Landesherrn als Staatsoberhauptes floß, oder doch abgeleitet wurde, ist versiegt. Er mag außer dem Veto und Placet noch seine Patronatrechte üben können, dafern sie ihm nicht als Staatsoberhaupt, sondern ähnlich wie Privatpatronen zustehen. Die landesherrlichen Patronatrechte aber, als staatliche gefaßt, werden hinfort nicht mit der Bestimmung vereinbar sein, wornach die Ausübung des Patronatrechtes über christliche Gemeinden von einer nichtchristlichen juristischen Person nicht geübt werden kann. — Vom höheren staatsmännischen und kirchenfreundlichen Standpunkt aus kommt auf ein ähnliches Resultat P. Pfizer, Gedanken über Recht, Staat und Kirche. 1842. II. 116.

wenn Jegliches in die rechten Hände niedergelegt wird, das Glied in die Stellung des Gliedes rückt, das Ganze in seine Rechte eintritt.

Darf ich die Nothwendigkeit, bei der Selbstverfassung und Reform der evang. Landeskirchen zugleich schon jenen höheren Factor einer evangelisch-deutschen Nationalkirche hereinwirken zu lassen, durch Einen der bereits erwähnten Punkte noch etwas näher beleuchten? Ich meine die in mehr als einer der evang. Landeskirchen in den letzten Jahrzehnden entbrannten innern Kämpfe, welche keine Verständigung noch Entscheidung, wohl aber Erbitterung zur Folge gehabt haben. Nicht Wenige haben mit ihren Landeskirchen gebrochen und jede Hoffnung auf Versöhnung aufgegeben, wollen aber nichts destoweniger noch zur deutschen evang. Kirche gehören, ja haben zum Theil sich erboten, ihrem Urtheil sich zu fügen: nur daß die Berufung auf diese gemeindeutsche Kirche sich nicht an ein vorhandenes entsprechendes Organ wenden konnte, ja nicht einmal immer sich auf die vorhandene evang. Gesammtkirche bezog, sondern oft an eine nebelhafte und willkürlich ausgesonnene Kirche der Zukunft, oder an Einzelne sich richtete, deren Antworten aller entscheidenden Kraft entbehren mußten. Würden nun blos die betreffenden Landeskirchen mit Solchen die Verständigung suchen müssen, so glaube ich vorauszusehen, es würden trübe Erinnerungen beiderseits so störend hereinwirken, daß es selbst an der Geneigtheit, wenn nicht auch an der Fähigkeit fehlen würde, sich gegenseitig zu verstehen und gerecht zu werden. Ueber das Gefühl der gegenseitigen Verletztheit und Abstoßung hinaus und auf den höheren Standpunkt der ruhigen Verhandlung des Gegensatzes, der nicht verdeckt werden darf, könnte man aber vielleicht sich versetzen lassen, wenn reinigend und über Persönlichkeiten hinaushebend eine höhere Idee durchschlüge, der große Gedanke der Einen deutsch-evangelischen Kirche. Wenn irgend etwas, so dürfte der Wunsch, zu dieser beizutragen und von ihr nicht ausgeschlossen zu sein, die Kraft haben, die s. g. freien Gemeinden zur Besinnung zu rufen, und anzutreiben, die evang.-christlichen Keime, welche noch in ihnen sich finden mögen, treu und fromm zu entwickeln, zu zeigen, daß sie Evangelische sind, wie sie behaupten, und so eine Versöhnung möglich zu machen. Sollten sie aber das nicht wollen (wie ja freilich auch auf dem politischen Gebiet eine repu-

blikanische, anarchische Minorität sich zeigt), nun, so würden wir mit Schmerz zwar, aber darum doch ohne Sorge für die Zukunft der evang. Kirche sie von uns scheiden sehen; sie aber würden dann sich klar und allverständlich manifestirt haben und auf sich zurückgeworfen, ohne innere Berechtigung, würden sie zur schnell vergehenden Erscheinung werden müssen. Aehnlich verhält es sich aber auch mit den Separirten auf der Rechten. Es ist ihnen zum Theil, darüber kann wohl nur Eine Stimme sein, vom landeskirchlichen Regiment Unrecht gethan worden; und daß ihnen die aufgedrungene Union zuwider wurde, kann Niemand befremden. Aber, wie sehr sie auch gegen die preußische Union sein mögen, ich halte ihre namhaftesten Führer nicht für so eng und von sectenhaftem Geiste ergriffen, daß nicht die Idee der Einen ev. deutschen Gesammtkirche, vorausgesetzt, daß sie die Eigenthümlichkeit der confessionellen Differenzen gebührend achtet, ihnen als Das erscheine, was sie von manchen Schwachheiten, die die Einsichtigen und Edeln unter ihnen wohl fühlen, zu erlösen im Stande wäre. Das ist ja der Segen von Zeiten, die groß sind in Leid oder Freude, daß es uns da so leicht wird, uns über das Unreine und Kleinliche zu erheben, uns selbst zu vergessen und ganz dem großen Werke, darauf es ankömmt, hinzugeben. Sollte aber jene Idee auch nicht bei Allen auf dieser Seite wirken: so wäre die Absonderung nicht blos von einer Landeskirche, sondern von der deutsch-evang. Gesammtkirche doch von Stund an der innern Kraft beraubt, sie hätte sich erst jetzt dem Typus der Sectenhaftigkeit und des Separatismus entscheidend überantwortet und ihre innere Katholicität entweder ertödtet oder romanisirt. Bei dem Allem setze ich freilich als unerläßliche Bedingung voraus, daß die evang.-deutsche Nationalkirche sich nicht herausnähme, über die höhere Wahrheit der einen oder andern der anerkannten confessionellen Lehrbildungen evang. Kirche entscheiden zu wollen. Diese Entscheidung überläßt sie dem lebendigen Gott, dem Gott der Geschichte, dem heil. Geiste, der seine Kirche regiert und in alle Wahrheit, namentlich auch durch den Weg der brüderlichen Verständigung führt. Für diese wäre durch eine evang.-deutsche Nationalkirche eine dauernde Grundlage dann gelegt, wenn diese auf hellem lautern Bekenntniß des uns gemeinsamen Evangelischen

sich erbaute, dieses also ebenso fern von indifferentistischer Laxheit und Vagheit als von unevang. Enge Dasjenige ausspräche, dem alle frommen evang. Herzen zufallen müßten, bei dessen Vorhandensein wir vor Gott und Christus im Gewissen gebunden sind, die evang. Bruderhand darzureichen, wie bei dem Mangel desselben sie zu versagen.

Die Nothwendigkeit, nach einer deutsch-evangelischen Nationalkirche zu streben, ist dargelegt. Wir bedürfen für die Bekenntnißfrage zu den bisherigen, in ihrem rechtlichen Bestande nirgends anzugreifenden Symbolen eines ergänzenden Bekenntnißactes, der nun auch die Gemeinsamkeit des evangelischen Glaubens aussprechen, und gegen das drohende Auseinanderfallen der jetzt auch Seitens der Staaten entfesselten Kräfte ein Gegengewicht bilden soll, indem er das wirklich Zusammengehörige sammelt um Ein Panier, und so Alle stärkt für die bevorstehenden Kämpfe. Wir bedürfen für die Verfassungsfrage des Aufeinanderwirkens beider Pole, des landeskirchlichen und des nationalkirchlichen, und nur aus der Zusammenfassung beider Gesichtspunkte kann ein wahrhaft ganzes Werk hervorgehen, stark in wirklicher Einheit, frei in evangelischer Manchfaltigkeit. — Dieses nationale Werk der deutschen Evangelischen kann ebendaher auch nicht im Anstand bleiben, bis jede der Landeskirchen sich innerlich und äußerlich geordnet haben wird. Denn es ist gezeigt, daß gerade nach den schwierigsten und gefahrdrohendsten Seiten hin keine einzelne Landeskirche sich ordnen und reformiren kann, wenn nicht schützend und erhebend, heilend und sammelnd die deutsch-evangelische Nationalkirche als segensreicher Factor herein wirkt.*)

*) Sollte daher dasjenige, was die öffentlichen Blätter über die Verfassungsplane unseres Kultusministers melden, beglaubigt sein, so dürfte ich nicht verschweigen, daß ich sie der Noth der Zeit und der Schwierigkeit der Lage nicht für gewachsen ansehen könnte. Der so tief erschütterte landeskirchl. Standpunkt für sich genügt nicht mehr. Auf ihm können auch unsre tiefsten inneren Kämpfe nicht mehr entschieden werden. Die sogenannten freien Gemeinden in Preußen könnten z. B. nach meiner Ueberzeugung in eine Versammlung von Vertretern der Landeskirche als gleichberechtigte ohne eine rechtswidrige Desavouirung der gesetzlichen Vergangenheit und Gegenwart von dieser mit Sitz- und Stimmrecht nur dann eingeführt werden, wenn sie der Kirche, von

Wie aber der Gedanke an Eine deutsch-evangelische Nationalkirche ein nothwendiger, jetzt unabweislich sich aufdrängender ist, so muß auch seine Ausführung als möglich erscheinen. Und hier eben tritt am leuchtendsten hervor, wie die evangelische Kirche, wenn sie nach des Herrn Anweisung die Zeichen der Zeit erforscht (Luc. 12, 54 ff.), in Gottes Kraft Dasjenige, was ihr zunächst bitter, ja wie ein Fluch erscheinen mag, in einen Segen umwandeln kann. Die bisherige Verbindung der Landeskirchen mit dem Staate, deren nothwendig gewordene Auflösung sie jetzt schmerzlich trifft, hatte neben manchem Segen, den sie brachte, doch unverkennbar auch ihre Nachtheile, vor allen den, daß die evangelische Kirche zumal in Deutschland wie in viele Theile zerschnitten war. Sie führte daher in den Landeskirchen ein zu sehr in territorialen Grenzen beschlossenes Leben, vergaß zu sehr ihrer evangelischen Katholicität, die doch in der Augsburgischen Confession, wie in dem apostolischen Glaubensbekenntniß von ihr bekannt war. Soll das immer so bleiben? Ich sage, sie wird es in Zukunft nicht mehr können, und wenn sie auch wollte. Aber sie soll es auch, wenn das Ausgeführte richtig ist, nicht mehr wollen: denn es ist jetzt möglich, was zuvor nicht möglich war. Mit dem Eintritt jener Trennung des Staates von ihr ist eine andere Trennung gefallen, nämlich die territoriale

der sie sich geschieden haben, zuvor eine Erklärung gegeben hätten, die ihre landeskirchliche Wiederanerkennung möglich machte. Allein der evangelischen Landeskirche gegenüber, mit der sie im bisher ungeschlichteten Streite lagen, werden sie das nicht thun, und Besseres weiß ich von ihnen nur gegenüber von einer deutschen Nationalkirche zu hoffen. Sollten sie aber ohne befriedigende Erklärung durch Entscheidung des Kirchenregimentes der evangelischen Landeskirche wieder einverleibt werden (was übrigens nicht die Absicht zu sein scheint), so käme dies einer Infragestellung der Grundbedingungen des Bürgerrechts in der evangelischen Landeskirche, nämlich ihres Bekenntnisses gleich, das zugleich die Basis für das Recht des Kirchenregimentes selbst ist. Dagegen der vorgeschlagene Weg der Verhandlung dieser Sache vor der Vertretung der evangelischen Nationalkirche Deutschlands wird geeignet sein, den sogenannten freien evangelischen Gemeinden das ganze Recht zukommen zu lassen, darauf sie noch Anspruch haben, nachdem sie aus ihren Landeskirchen ausgetreten sind.

Scheidewand, die sie von sich selbst, von ihren Gliedern, jenseits dieser Grenzen dem Fleisch von ihrem Fleische trennte. Was wird nun, nachdem die alten territorialen Central- und Anziehungspunkte für sie nicht mehr da sind, natürlicher sein, als daß die bisherigen evangelischen Landeskirchen dem Zuge ihres innern Wesens zum Wahlverwandten folgen, und durch keinerlei äußere Grenzpfähle sich mehr hindern lassen, zu thun, was sie nicht unterlassen können? Waren sie bisher so innig verbunden mit dem Staate, wie viel inniger wird die weit natürlichere Verbindung mit ihren Gliedern oder Schwesterkirchen werden? Oder sollte der Staat sich Dem in den Weg stellen? Das wird er nicht thun; die evangelische Kirche sucht ja nicht einmal das, was die römische Kirche längst genießt. Sie will nicht mit einem auswärtigen Fürsten als geistlichem Oberhaupt und Mittelpunkt in Einheit stehen; sie will nicht einmal den kirchlichen Schwerpunkt auf Eine Stadt oder Ein Land fallen lassen. Sondern die Einheit, die sie sucht und bedarf, soll aus jeder der Landeskirchen, die ihr selbständiges Leben bewahren mögen, immer neu resultiren.

Steht es so mit der Nothwendigkeit dieses Gedankens und mit der günstigen Lage der Dinge für seine Ausführung: was soll uns hindern, auch die Verwirklichung selbst muthig ins Auge zu fassen? Wenn es in Gottes weisem Rathschlusse liegt, daß die evangelische Kirche nicht ewig in ihrer bisherigen Getheiltheit bleiben, sondern aus ihrer territorialen Zersplitterung zu lebenskräftiger Einheit sich sammeln soll, so frage ich, wie konnte der Herr, der die Geschichte lenkt, die Verhältnisse und die Lage der Welt im Großen und Ganzen für diesen Zweck günstiger gestalten, als er es in unsern Tagen gethan? Hoffen wir denn, daß die tief einschneidenden Schmerzen dieser verhängnißvollen Tage den Anfang einer schönen Zeit bedeuten, die nahende Geburt einer einigen evangelischen deutschen Nationalkirche ansagen sollen, wenn wir in Seinen Rath eingehen.

Mit inniger Verehrung und Liebe verharre ich

Bonn, Mitte April 1848.

Euer

J. Dorner.

## Drittes Sendschreiben.

Theuerste Freunde!

Lasset mich diesmal mit Wenigem noch

III. Die Verwirklichung der deutsch-evangelischen Kirchenreform

besprechen.

Zuerst wird ein Wort über die Functionen und Rechte zu sagen sein, die namentlich im Verhältniß zu den Landeskirchen der hergestellten deutschen Nationalkirche evangelischer Confession zukommen. Daraus wird sich dann am sichersten die Form oder die Organisation ergeben, welche für sie wünschenswerth sein wird. Hieran sollen sich Vorschläge anreihen, um die Sache ins Werk zu setzen.

1.

Das wichtigste und dringendste ist für den Bestand, nicht mehr nur für das Gedeihen der evangelischen Kirche die Bekenntnißfrage: sie vor allem muß von der ersten gesetzmäßigen evangelischen Kirchenversammlung in den ihr zustehenden Grenzen gelöst werden. Das ist die Frage, die alle evangelischen Landeskirchen erschüttert. Jeder Verständige muß zugeben, ohne evangelischen Glauben keine evangelische Kirche; kein Glaube einer Gemeinschaft ohne Bekenntniß dieses Glaubens als eines bestimmten Inhaltes. Aber ebenso darf als allgemein zugestanden angesehen werden, daß eine buchstäbliche und wörtliche Einstimmung mit Allem und Jedem in den evangelischen Bekenntnissen der Reformationszeit von der unirten Kirche nicht verlangt werden kann, in den andern Theilen der evangelischen Kirche nicht darf, wenn man nicht eigenmächtige Scheidungen unter solchen Brüdern, die Gott zusammengefüget hat, und die als Evangelische zu gelten das innere und äußere Recht haben, hervorrufen, die heilige Schrift aber binden und ihr das Richteramt über alles Menschenwerk unevangelisch entziehen will. Wie ist es nun geworden? Jede Landeskirche hat sich, so gut es eben gehen wollte, für sich zu helfen gesucht; aber freilich ohne Erfolg, und mit der größten Gefahr für die

Einheit und Gemeinsamkeit evangelischer Kirche und ihres Glaubens. Während an einigen Orten noch die unbedingte Verpflichtung z. B. auf alle lutherischen Symbole fortdauert, ist in andern Kirchen die augsburgische Confession eigenmächtig hervorgehoben und gegen den Rechtsbestand der Kirche sind ihre andern Symbole zurückgestellt worden. Aber sowohl wo die augsburgische Confession an die Spitze gestellt wurde, als da, wo mehrere Symbole dem Herkommen gemäß genannt blieben, wurde mit wenigen Ausnahmen durch ein quatenus oder etwas dem Gleichkommendes die Verpflichtung, das Bekenntniß zum evangelischen Glauben illusorisch gemacht, — eine Behandlungsweise des evangelischen Bekenntnißschatzes, die in ihrer inneren Leerheit und sittlichen Unwahrheit nun anerkannt und dem verdienten Verwerfungsurtheil Preis gegeben ist. Das Wesen und die Wahrheit derjenigen Stellung zu den Bekenntnissen, die sich in dem quatenus ausdrückt, ist, daß die Zustimmung zum *evangelischen* Glauben als etwas nur Zufälliges übrig bleibt. Der Kern des quatenus ist die Abschaffung jeder Geltung der evangelischen Bekenntnisse, die Verpflichtung allein auf die heilige Schrift, die unausgelegte, die beliebig auslegbare, auf die auch Rom sich beruft. Aber mit der Verpflichtung allein auf die heilige Schrift, (die von der Generalsynode fast einstimmig verworfen, andern Orts aber schon angenommen ist), wird die Wirklichkeit der evangelischen Kirche als einer *Glaubensgemeinschaft* aufgelöst, sie ist in das Reich der permanenten Möglichkeit verwiesen, ja sie ist gewissermaßen zur Unmöglichkeit gemacht, weil grundsätzlich nur der Irrthum angenommen ist, daß an die Stelle des in der heiligen Schrift offenbaren Christus, der allein die Schrift zu einer heiligen macht, die Schrift und ihre Ausleger treten. — Diese Verwirrung und Unklarheit über die Bedeutung der Bekenntnisse, welche sittlich gefährlich für die Einzelnen, Anarchie und Auflösung drohend für die Kirche ist, ist jetzt ein gemeinsames Leiden der evangelischen Kirche Deutschlands, der würtembergischen z. B. nicht minder als der preußischen; und nicht erst die Union ist daran Ursache. Auch ganz abgesehen von der Union, z. B. in Sachsen, Würtemberg, Mecklenburg u. s. w. bleibt ja die Aufgabe dieselbe, die Stellung zu den reformatorischen Bekenntnissen mit dem evangelischen Gemein-

gewissen in das richtige Verhältniß zu setzen, nicht blos durch die That Einzelner, sondern durch eine Gesammtthat der deutschevangelischen Kirche.

Unsere Generalsynode hat erkannt, daß die preußische Landeskirche nicht berufen sein kann, die Symbole zu ändern, abzuschaffen oder neue an deren Stelle zu setzen. Ihr Grundgedanke war, daß in deren Vollmacht nur stehen könne, die Stellung der preußischen Landeskirche zu den reformatorischen Bekenntnissen, die eine positive sein müsse, zu ordnen. Ich will nun nicht leugnen, daß die preußische Landeskirche befugt ist, in Betreff ihres manchfaltigen Symbolbestandes Einheit und Ordnung z. B. durch Hervorhebung des Consensus der in ihr sich findenden evangelischen Symbole zu erstreben; glaube aber doch behaupten zu müssen, daß das Recht, die Stellung zu den Symbolen festzusetzen, nicht unbedingt, sondern nur theilweise einer Landeskirche zustehen kann, in Beziehung auf einen wesentlichen Punkt aber außer ihrem Bereiche liegt, und nur der evangelischen Gesammtkirche, Deutschlands zunächst aus den oben entwickelten Gründen, zukommt. Da nämlich z. B. die preußische evangelische Landeskirche entschieden eine evangelische bleiben und als solche gelten will, so kann es nicht bei ihr stehen, die Stellung zu den Grundlagen der evangelischen Einheit, den Symbolen, mit unbeschränkter Macht festzusetzen, sondern ihr Recht hat eine Grenze an Demjenigen, was vielmehr der deutschen evangelischen Gesammtkirche zusteht, bei der zunächst sie als evangelische anerkannt, mit der sie in unmittelbarster Kirchengemeinschaft bleiben will. Und dasselbe muß von den andern deutschen Landeskirchen gelten. Sonst könnte eine Landeskirche noch für evangelisch gelten wollen, die nur noch in Nebendingen oder in ganz allgemeinen Sätzen eine positive Stellung zu den Symbolen einnähme. Das Werk, das Gemein-evangelische für die Deutsch-Evangelischen herauszustellen, wie nothwendig es auch ist, kann von einer Landeskirche nur versuchsweise unternommen werden, das eigentlich berechtigte Organ dafür kann nur die deutsche Gesammtkirche sein. Leistet sie dieses durch jenen Bekenntnißakt, wovon ich früher schrieb, dann wird sich leicht und einfach der in allen Landeskirchen geschürzte Knoten lösen, und mit dem Grundstein, mit der Vereinigung aller Treuen auf dem Felsen

des evangelischen Gemeinbekenntnisses wird das Schwanken und die Verwirrung schwinden. Denn damit ist das, was in jeder der einzelnen Landeskirchen die Grundfrage geworden ist, und gleichwohl die Befugniß und Macht ihrer aller als einzelner übersteigt, am rechten Orte entschieden und auf die rechte Weise, während den Landeskirchen an diesem Gemeinevangelischen nun der feste Halt- und Ausgangspunkt gegeben ist, um nach ihrem verschiedenen Bedürfniß, ohne Schädigung jenes Gemeinsamen, sich innerhalb desselben in Freiheit und Manchfaltigkeit zu bewegen. Mit einem solchen Ausdruck des Gemeinevangelischen neben der Manchfaltigkeit der evangelischen Lehrtypen gewinnen wir Dasjenige, was für das Gemeinchristliche in den ersten Jahrhunderten das apostolische Symbolum neben der Manchfaltigkeit der regula fidei, ja der Conciliенbeschlüsse des dritten Jahrhunderts gewesen ist. Und wie diese Gemeinsamkeit des apostolischen Symbolums der ganzen kirchlichen Entwickelung einen solchen Halt und solche Sicherheit gab, daß aus der Manchfaltigkeit der provinciellen Formen der regula fidei die Einheit des nicänischen Symbolums hervorwuchs: so dürfen wir hoffen, daß wenn die evangelische Kirche ihre Schuld an die bis jetzt nicht zum Worte gekommene Einheit der evangelischen Kirche abträgt, ihre ganze Entwickelung an Halt und Consistenz unendlich gewinnen, die befruchtendste gegenseitige Einwirkung der evangelischen Partheien auf einander mit sich führen, zum Resultate aber eine höhere Glaubenseinigung und den entsprechenden Ausdruck dafür haben wird. Und dann erst wird man wahrhaft von einer vollbrachten Union reden können, denn nun wird die Einheit da sein. Unserer jetzigen Entwickelung fehlt nicht die Beweglichkeit und der Reichthum, wohl aber der für die Entwickelung ebenso wichtige Factor der innerlich regelnden Einheit, der früher noch traditionell wirkte, jetzt aber durch einen neuen Bekenntnißakt für das Ganze wieder errungen werden muß. Die Reformationszeit hat diese Einheit gehabt, nur noch nicht herausgestellt. Das Versäumte nachzuholen, das ist aber jetzt für die Kirche nicht mehr Sache der Wahl, sondern der Nothwendigkeit. Dahin mußte es kommen durch die Erschütterung auch des evangelischen Grundes mitten in der evangelischen Kirche, daß Aller Augen und Kräfte auf diesen Grund

hingerichtet werden sollten, in welchem zugleich jene bisher nicht herausgestellte Einigkeit liegt. Diesem Recht, das Gemeinevangelische zu bekennen, entspricht eine Pflicht, ja diese ist der Grund des Rechtes; eine Pflicht nicht blos in Beziehung auf die Lage der evangelischen Kirche, sondern auch, wie sich von selbst versteht, in dem Sinne, daß eine Kirchenversammlung, die sich evangelisch nennte, aber das Glaubensfundament der evangelischen Kirche einstürzte, nicht blos ihre Pflicht verletzte, sondern auch in sich nichtig wäre, und mit Zerstörung des Fundamentes, das ihr Rechtsboden ist, auch sich selbst vernichten würde. Eine evangelische Kirchenversammlung ist gebunden an den evangelischen Glauben, sonst wäre sie eine Unwahrheit, gesetzt auch die Zahl wäre für sie.

Ist dieses Recht, das Gemeinsame zu bekennen, das zugleich eine Pflicht ist, geübt, so ergeben sich auf Grund des Gewonnenen eine Menge von Functionen, von denen ich nur einige namhaft machen will.

Vor allem hat nur dasjenige Organ, welches die evangelische Gesammtkirche rechtmäßig vertritt, die Befugniß, das Grundrecht jeder geordneten Gemeinschaft zu verwalten, — sei es mittelbar durch von ihr anerkannte und nach ihren Normen verfahrende Organe, sei es unmittelbar — nämlich das Recht der Zutheilung des Mitgliedschafts- oder Bürgerrechts in der evangelischen Nationalkirche Deutschlands (s. S. 38). Daß dieses Recht nicht der Einzelne sich selbst nehmen kann, wenn nicht aus dem Gemeinwesen ein Chaos werden soll, liegt auf der Hand. Ebensowenig kann ein in seiner Zusammensetzung zufälliger, nicht aber zur Vertretung der evangelischen Kirche berufener Verein, heiße er Missions- oder Bibel- oder Gustav-Adolfs-Verein, dieses Recht im Namen der Kirche üben. Auch die gesetzlichen Organe der Landeskirchen, seien es Behörden oder Synoden, können nur nothstandsweise, aber nicht mit vollem Recht, dasselbe üben, denn das Einzelne ist nicht das Ganze*). Mit andern Worten, nur das Gesammtorgan der evangelischen Kirche hat das Recht, über die Kirchengemein-

*) Ich freue mich, hierin, wie in manchem Anderen mit Suckow zusammenzutreffen: A B C evang. Kirchenverfassung S. 209 ff.

schaft zu entscheiden, durch Anerkennung des evangelischen Characters, wo sie ihn findet, sie zuzusprechen oder durch Nichtanerkennung sie zu versagen.

Die evangelische Kirche kennt zwar keine Excommunication im katholischen Sinn, weil sie demjenigen, den sie nicht in ihre Kirchengemeinschaft aufnimmt, oder dem sie die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche abspricht, darum noch nicht das Heil oder die Christlichkeit überhaupt absprechen will. Vielmehr überläßt sie das Urtheil hierüber dem göttlichen Richter. Aber sie müßte auf die Grundbedingung jeder geordneten Gemeinschaft verzichten, wenn sie das Recht aufgäbe zu entscheiden, wen sie nach ihrem Glauben als Glaubensgenossen, als ihren Zugehörigen anerkennen kann *). Nur wenn sie selbst glaubenslos wäre, könnte sie Einen, der keinen Glauben zu bekennen hat, als ihren Glaubensgenossen betrachten. Ebenso klar ist, daß wenn Einer auch einen Glauben hätte, es wäre aber nicht der ihrige, so möchte er besser sein oder schlechter, aber die Glaubensgenossenschaft käme wieder nicht heraus. Es muß sich daher, nur mit Vermeidung dessen, was zum Hierarchischen und zum römischen Katholicismus führte, jetzt dasselbe wiederholen, was die Kirchengeschichte der ersten Jahrhunderte in Betreff des Werdens der Einen Kirche zeigt. Das äußere Band stetiger Gemeinschaft lag in der immer erneuerten gegenseitigen Anerkennung der Gemeinden als christlicher. Ein von einer anerkannten Gemeinde an eine andere Empfohlener genoß bei dieser, wenn er seine ἐπιστολὴ συστατικὴ vorzeigte, dieselbe Anerkennung oder das christliche Bürgerrecht: wurde sie versagt, so galt das einem Abbrechen der Kirchengemeinschaft gleich.

Entstand eine neue Parthei oder Secte, so fand eine Prüfung statt in größeren oder kleineren Kreisen, auf Provincial- oder ocumenischen Synoden, ob man mit ihr Kirchengemeinschaft halten oder deren Zugehörigkeit zur christlichen Kirche läugnen müsse. Hierin für sich war noch durchaus nichts Tadelnswerthes. Das Falsche war erst Dieses, daß sich allmählich die Kirche Infallibilität für ihre Entscheidungen, ja statt blos kirchlicher Gültigkeit ihrem

*) Auch dieses bei Suckow a. a. O. wenn auch nicht consequent durchgeführt.

Urtheil Gültigkeit vor dem göttlichen Forum zuschrieb, ebendamit die Entscheidung über Heil und Seligkeit. Die evang. Kirche wird vor diesen Abwegen sich hüten: aber wenn sie nicht Alles und Jedes ja das Entgegengesetzte zugleich, mithin Nichts ist, wird sie auf das Recht der Anerkennung oder Nichtanerkennung z. B. neuer Secten als Evangelischer nicht verzichten. Hat sie doch durch das neue Verhältniß des Staates zu ihr und der Religion überhaupt auch keinen Grund mehr, das für sie und ihre klarere Zusammenfassung in sich Nöthige zu unterlassen. Denn früher freilich war kaum ein bürgerlicher oder politischer Ort für den mit seinem väterlichen Glauben Zerfallenen; da mußte die evangelische Scheu vor Verhängung bürgerlicher und politischer Nachtheile um des Glaubens willen gegen das Ehrgefühl der kirchlichen Gemeinschaft das Gegengewicht bilden. Jetzt sind Nachtheile dieser Art nicht mehr zu fürchten, daher die Kirche um so ungesäumter dazu schreiten darf, unklaren und unwahren Zuständen ein Ende zu machen. Versteht sich, mit derjenigen Schonung, die keinen Einzelnen hinausstößt, der noch bekennt zur evang. Kirche gehören zu wollen, wenn nicht Notorisches vorliegt, was seine Angabe widerlegt. Anders dagegen verhält es sich in Beziehung auf die Anerkennung von Secten, oder neuen Religionsgemeinschaften. Sie sind als eine moralische Persönlichkeit anzusehen, und es kann bei der Frage nach der Zuerkennung oder Versagung der Kirchengemeinschaft diesen gegenüber nicht darauf ankommen, was aus ihnen noch werden *kann*, sondern nur darauf, was sie dermalen *sind*. Und stellt sich bei einer heraus, daß sie entschieden und principiell dem evang. Charakter fremd ist, so können auch ihre *Mitglieder* nicht in die evang. Kirchengemeinschaft aufgenommen werden: Ihr notorisches Gehörenwollen zu einer nicht anerkannten Gemeinschaft ist an ihm selbst jener notorische Widerspruch gegen den Wunsch, zur evang. Kirche und Glaubensgenossenschaft zu gehören.

Diese Function, für welche freilich eine deutsche periodisch wiederkehrende Kirchenversammlung ein geeigneteres Organ sein dürfte, als ein ständiges Collegium, mag zu den seltenen gehören; aber sie gehört zu den für Wahrung des innern Kirchenfriedens allerwichtigsten und ist jetzt gerade eine der dringendsten geworden.

Dem Centralorgan dieser evang. Nationalkirche muß ferner das Recht wie die Pflicht zukommen, das Gemeinsamevangelische gegen Uebergriffe und Verletzungen durch das Sondertypische und Confessionelle zu schützen; auch kräftig geltend zu machen, wie die evang. Kirchengemeinschaft und ihre fortdauernde Zuerkennung davon abhängig sei, daß dieses Gemeinsamevangelische als verbindlich anerkannt werde. Ebendaher ist auch wahrscheinlich, daß, so gewiß die Disciplinarfälle in Sachen der Lehre nach einer Seite nach wie vor den Landes- oder Provinzialkirchen werden verbleiben müssen, doch jenes Centralorgan in den meisten Fällen des verurtheilenden Spruches noch darüber zu entscheiden haben wird, ob der betreffende Geistliche nicht wenigstens noch als Angehöriger der evang. Gesammtkirche Deutschlands von dieser anzusehen sei.

Ebenso, da die Confirmation jedem Einzelnen das Bürgerrecht nicht blos in seiner Gemeinde, sondern auch in der evang. Gesammtkirche vermittelt, muß dem Centralorgan die Wahrung der Interessen und Normen des Ganzen auch in dieser Beziehung zukommen.

Ganz ähnlich (vgl. S. 38.) in Beziehung auf die Verwaltung der evang. Ordination, mag sie immerhin, wie die Confirmation durch die landeskirchlichen Organe vollzogen werden. Von dem Rechte der evang. Nationalkirche Deutschlands auf die evang. theologischen Facultäten, und wie sie die theol. Lehrfreiheit gegen provincielle Uebergriffe zu wahren, aber auch in Fällen der Klage über deren Mißbrauch müsse zu entscheiden haben, ist gleichfalls schon die Rede gewesen.

Alle bisher erwähnten Functionen beziehen sich auf das Bekenntniß, die Wahrung der evang. Freiheit und Reinheit desselben. Sie umfassen, wie man sieht, das ganze kirchliche Bekenntnißleben in seinen Haupterscheinungen, wenn gleich immer nur nach Einer Seite hin, und so, daß dem besondern confessionellen Gepräge der evang. Landeskirchen oder besonderer evang. Partheien neben ihnen nicht Abbruch gethan, sondern dieses in seiner Gesundheit durch den lebendigen Zusammenhang mit dem gemeinsam Evangelischen erhalten wird.

Aber es wäre zu wünschen und zu hoffen, daß ein solches

Centralorgan auch für den Ausdruck des Gemeinsamen und dessen Förderung in dem Kultus- und Verfassungsleben da wäre. Durch dasselbe könnte, wofür schon die evang. Conferenz thätig war, ein Grundstock gemeinevangelischer Kernlieder, die Eigenthum der Nation sind oder werden sollten, veranstaltet werden. Von da könnte zu einem ähnlichen agendarischen Werke fortgeschritten werden, sowie zu einem allgemeinen Lectionarium biblischer Perikopen. Das Letzte und Schwerste, aber dermalen auch noch entbehrlichste, wäre, wenn die innere Einheit der evang. Kirche vorgeschrittener sein wird, ein gemeinsamer Katechismus. Von der Verfassung war schon die Rede. Das Landes- oder Provinzialkirchliche und das Nationalkirchliche müssen lebendig in einander eingreifen. Es muß also in der landes- oder provinzialkirchlichen Verfassung der Ort bezeichnet sein, wo das Nationalevangelische einsetzt nach dem ihm zukommenden Rechte. Jedenfalls ist erforderlich, daß gewählte Vertreter der deutschen Gesammtkirche auf den Provinzial- oder Landessynoden erscheinen, um den lebendigen Zusammenhang und das Aufeinanderwirken des Einzelnen und des Ganzen zu vermitteln. Ebenso, wenn man in Beziehung auf die Besetzung der wichtigsten landes- oder provinzialkirchlichen Stellen dem Centralorgan auch nicht ein Veto oder ein Vorschlagsrecht zugestehen wollte, was ich übrigens, wenn die Trennung der Kirche vom Staate eintritt, für unerläßlich halte, so würde jedenfalls gegen ein berathendes Votum auch vom strengsten Standpuncte zulässiger Selbständigkeit der Landes- und Provinzialkirchen aus nichts einzuwenden sein. Aber wie so die evang. Gesammtkirche berufen ist, lebendig in die Landes- und Provinzialkirchen hereinzuwirken, so sind es auch umgekehrt die Landeskirchen, die immer neue Kräfte und Anregungen dem Centralorgan zuzuführen haben. Ihr Organismus muß daher so construirt und modificirt werden, daß er nach einer Seite nicht blos durch lebendige Receptivität für die Einwirkungen des Ganzen, sondern ebenso auch durch heilsame Productivität demselben zugewendet bleibt. Damit meine ich nicht blos, wie sich von selbst versteht, daß die Provinzialsynoden und Landeskirchen ihre Vertretung in dem Centralorgan wählen, sondern ich kann mir, wenn eine deutsche Nationalkirche hergestellt ist, auch nicht denken, daß hinfort noch eine

Provinzialsynode oder gar eine Landessynode zusammenkommen könne, ohne regelmäßig eine Commission zu erwählen, um Gegenstände gesammtkirchlicher Art von ihrem Standpunct aus zur Verhandlung zu bringen, Denkschriften, Beschwerden, Anträge u. s. w. dem Centralorgan vorzulegen.

Es mag endlich noch bemerkt werden, daß diesem Centralorgan zustehen muß, das evang. Deutschland, seine Glieder und seine Gesammtheit sowohl den Staaten als auswärtigen Kirchen gegenüber zu vertreten, überhaupt die internationalen Verhältnisse in Kirchendingen im Namen der evang. deutschen Kirche zu regeln. (S. o. S. 42).

### 2. Die Form oder Organisation der evangelisch-deutschen Nationalkirche.

Die so eben genannten Functionen, welche unsrer Nationalkirche zukommen, und von denen nur die nächstliegenden sollten namhaft gemacht werden, leiten von selbst zu der Frage nach der Form und Organisation der evang. Gesammtkirche deutscher Nation über. Der Zweck verlangt die ihm entsprechenden Mittel. Es kann aber hier nur darauf ankommen, die Grundstriche zu ziehen.

Das Erste ist: die Einheit der evang.-deutschen Nationalkirche darf nicht in dem Sinn erstrebt werden, wie bisher jede Landeskirche für sich ein einheitlicher Organismus war. Sie muß evang. Charakter auch darin an sich tragen, daß sie des Strebens nach Einerleiheit der freien Manchfaltigkeit all den Spielraum gönnt, den das evang. Princip gutheißt. Daher sind von ihr nicht blos diejenigen Religionspartheien und Confessionen, welche bisher die unzweifelhafte Anerkennung als evangelische genossen haben, als gleichberechtigte Glieder trotz all ihrer Verschiedenheit anzuerkennen. Auch die bisherigen einzelnen Verbände der Landeskirchen dürfen nicht durch sie aufgelöst werden wollen, um in eine umfassendere Einheit verschmolzen zu werden. Consistorialkirchen, Kirchen die an ihrer Spitze den Landesherrn haben, wenn es in Zukunft noch solche geben wird, müssen z. B. mit Presbyterial- und Synodalkirchen gleich berechtigt sein; Verschiedenheiten in Kultus und Verfassung, die das evang. Princip nicht verletzen, werden sich neben einander willkommen

heißen; kirchliche Sitte und Herkommen in diesen secundären Gebieten dürfen auf Pietät und Achtung Anspruch machen.

Das Zweite ist: Dieses Recht der freien Manchfaltigkeit hat seine Grenze an der nothwendigen Einheit im Glauben und in der Liebesgemeinschaft. Das Erstere will ich der Kürze halber die dogmatische Grenze der freien Manchfaltigkeit nennen. Eine gegenwärtige oder künftige Religionspartei, welche nicht mehr oder noch nicht auf evang. Boden steht, und das Gemeinevangelische nicht anerkennt, kann von der evang. Gesammtkirche als evangelisch nicht anerkannt werden. Das Andere nenne ich die sittliche Grenze. Eine neue Religionspartei, welche sich aus nur zufälligen, z. B. persönlichen Gründen von ihrem bisherigen Kirchenverbande ablöst, also die Liebesgemeinschaft mit einem Gliede der evang. Gesammtkirche ohne genügenden objectiven Grund, also muthwillig, verletzt, hat damit die Gesammtkirche selbst verletzt, und kann, so lange sie in dieser Sünde beharrt, kein Recht auf die Anerkennung durch die evang. Gesammtkirche haben, als wodurch diese sich ihrer Schuld theilhaft machen würde. Es ist zuversichtlich zu erwarten, daß dieser Grundsatz der dem evangelisch-kirchlichen Volksleben so verderblichen Auflösung in Secten kräftigst vorbeugen wird; und es ist darauf um so mehr Gewicht zu legen, als die Landes- oder Provinzialkirchen in ihm einen Ersatz für das ihre Glieder zusammenhaltende Band gewinnen, das sie durch die neue Ordnung der Dinge, besonders durch das veränderte Verhältniß des Staates zur Kirche verloren haben oder verlieren werden.

Aus diesen beiden evangelischen Hauptsätzen, nämlich, daß ebenso für die freie Manchfaltigkeit Raum bleiben, als die Einheit gesichert sein muß, ergiebt sich als die einzig adäquate Basis für die Organisation der deutsch-evangelischen Nationalkirche, daß sie als ein Kirchenbund ins Leben zu treten hat. Ein Kirchenbund, also nicht ein staatlicher Bund, weder in seinen Zwecken, noch in seinen Mitteln staatsförmig. Ein Bund, womit die Selbständigkeit der Theile dieser Nationalkirche ausgesprochen ist; aber ein evangelischer Kirchenbund, also nicht ein bloßer Liebesbund, denn die evang. Kirche ist nicht blos eine Liebes- sondern vor Allem eine Glaubensgemeinschaft, noch weniger ein durch beliebige

Verträge willkürlich gemachter, um gewisser äußerer Vortheile oder Werke willen stipulirter Bund, mit Einem Wort nicht ein Bund, der die Einheit der evang. Kirche erst schaffen will, sondern der durch sie geschaffen wird. Denn wie die evang. Kirche nicht erst dessen bedarf, gemacht zu werden, sondern weil sie schon ist, will sie sich auch verfassen und gestalten nach ihrem Wesen, so ist auch der Zusammenschluß der evang. Gesammtkirche zu einer verwirklichten und organisirten Einheit nicht ein Akt beliebigen Vertragens, Concedirens u. s. w. sondern hat seine innere Nothwendigkeit, wie seine heilige und unverletzliche Norm an derjenigen Einheit, die seit der Reformation den Landeskirchen und Confessionen immanent war, inzwischen aber sich nicht gemindert, sondern gemehrt hat.

Aber auch für die nähere Beschaffenheit dieses Kirchenbundes deutscher Nation sind hiermit schon die Grundzüge gegeben.

Wir können keinen evangelischen Pabst brauchen; nicht einmal in dem Sinn, wie Malanchthon im Anhang zu den schmalk. Artikeln den römischen Pabst für uns zuzulassen bereit war. Ebensowenig das erbliche oder nicht erbliche Regiment oder die Dictatur eines Einzelnen. Das würde die zuläßige, ja wünschenswerthe Selbständigkeit der Landeskirchen u. s. w. gefährden. Die evang. Kirche sucht eine erfüllte, lebensvolle Einheit, ihre Katholicität hat einen tiefen Zug zu dem volksmäßigen Leben, wie es in Nationen und Stämmen manchfaltig leibet und lebet. Sie weiß, daß das Evangelium weit tiefer ins Herz des Volkes gepflanzt wird, vor allem aber ein frischeres und selbständigeres Leben in ihm gewinnt, wenn die landschaftliche oder sonstige Eigenthümlichkeit nicht verwischt, sondern belebt wird, was aber auch durch Bewahrung vor verkümmernder Isolirung geschehen muß. Außerdem sind die oben genannten Functionen zum Theil von der Art, daß sie nur eine Wahrheit werden können, wenn das Centralorgan des Breitesten seine Wurzeln in das evang. deutsche Volk schlagen kann und von demselben getragen ist, wenn seine Aussprüche, die Bekenntnißfrage und Kirchengemeinschaft betreffend, der wirkliche Ausdruck des reinen evang. Gesammtglaubens und Gesammtwillens deutscher Nation sind. Daher muß als das erste Centralorgan genannt werden eine periodisch wiederkehrende deutschevang. Kirchenversammlung. Schon sie für

sich wird unendlich heilsam wirken zur Klärung des Verworrenen, zur Sammlung und Kräftigung des Zusammengehörigen. Neben den deutschen Landeskirchen würden auch kleinere Religionspartheien, die als evangelische anerkannt sind, Vertretung finden; nicht minder z. B. die evang. Deutschen im österreichischen Gesammtstaat, in Schleswig und im Elsaß, in den russischen Ostseeprovinzen und der Schweiz. Der beginnenden lebendigen Theilnahme für diese auswärtigen Brüder wird damit ein neuer, nachhaltiger Nachdruck gegeben werden. Nähere Vorschläge über den Wahlmodus zu dieser Versammlung gehören nicht hieher: es ist darin zum Theil die größeste Verschiedenheit zuläßig, wenn nur die Deputirten durch die kirchengesetzlich berechtigten Organe derer, die sie vertreten wollen, gesandt sind. — Durch zu große Zahl würde die Versammlung zu schwerfällig und kostspielig, auch die Bedeutung des Wahlactes verringert; durch zu kleine der Eindruck und Gehalt ihrer Beschlüsse geschwächt wie ihre Durchführbarkeit beeinträchtigt.

Aber die Organisation der evang. Nationalkirche wird nicht bei blos periodisch sich versammelnden Nationalsynoden stehen bleiben können. Es wird auch eine Centralgewalt als ständige Trägerin des Gesammtwillens der evang. Kirche deutscher Nation constituirt werden müssen, um für die Ausführung der Beschlüsse der evang. Kirchenversammlung Sorge zu tragen, an deren Normen sie gebunden, und der sie verantwortlich ist. Nur ein solcher ständiger, oberster Rath des Kirchenbundes, als dessen vollziehende Gewalt, ist im Stande, die meisten der oben genannten Functionen auszuüben, welche der evang. Gesammtkirche als ihr Recht zukommen, und nur zum Schaden des Einzelnen und des Ganzen den Landes- oder Provincialkirchen überlassen bleiben können.

Jedoch enthalte ich mich auch hier jedes näheren Eingehens. Ist man erst über den Grundgedanken einig und wollen wir ihn ernstlich, so wird sich alles Uebrige (z. B. Wahlmodus, Zahl, Ort, Umfang der Gewalt, Amtsdauer u. s. f.) bald finden.

### 3. Die nächsten Einleitungen zur Reform der evangelischen Kirche.

Eine neue Organisation, wie die gezeichnete, mit ihren Functionen, läßt sich nun aber nicht unmittelbar ins Werk setzen.

Denn wer soll eine beschließende Kirchenversammlung, die wirklich für die evang. Deutsche eine gesetzliche Vertretung wäre, zusammenberufen, zumal die meisten Landeskirchen noch nicht darauf eingerichtet sind, auch nur für ihre nächsten und inneren Angelegenheiten eine wirkliche Vertretung zu besitzen? Und noch weniger ist abzusehen, wie und von wem ein kirchlicher Senat als oberste Centralgewalt unmittelbar sollte ins Leben geführt werden. So fragt sich, welches sind die geeigneten Schritte, um den Uebergang von der alten Ordnung der Dinge zu jenem Ziele mit Besonnenheit und Muth zu machen?

Das nächste Ziel muß sein eine die evang. deutsche Kirche wahrhaft vertretende Kirchenversammlung, die mit dem Recht zur Beschlußfassung ausgestattet ist. An sie wird sich das Weitere leicht anschließen. Um nun bei ihr anzulangen, dazu liegen, so viel ich sehe, drei Wege vor uns.

Der erste ist der Weg der freien Association. Aus eigenem Antriebe und selbstertheilter Vollmacht treten Einzelne auf, geben einen Prospectus dessen, was sie wollen, und constituiren sich als Comité, um eine freie kirchliche Versammlung, etwa zunächst für Norddeutschland eine, und für Süddeutschland eine andere zu berufen, worauf in ebenso freier Weise etwas später zu Einer Versammlung von Evangelischen aus beiden Theilen geschritten würde. Gekräftigt durch Zahl und wohl auch vielseitigere Verhandlung der wichtigsten Angelegenheiten könnte dann eine solche Versammlung, oder vielmehr, da sie selbst nicht permanent sein kann, ein von ihr gewählter Ausschuß von Fünfzig oder Weniger eine Macht erstreben oder erreichen, durch welche nicht blos die kirchliche Reformbewegung aller Orten in Gang gebracht würde, sondern die auch den bisherigen Kirchenregimenten die einzuschlagende Richtung anweisen und für sie maaßgebend werden, ja wohl auch nach Umständen sie ersetzen oder an ihrer Statt die Zügel des Regimentes zu erfassen suchen könnte.

Allein dieser Weg für sich hat seine großen Gefahren und Gebrechen. Es ist, zumal in diesen Tagen, leicht, sich zum Leiter einer Bewegung aufzuwerfen; aber Muth entscheidet in kirchlichen Dingen noch nicht alles, noch weniger Dreistigkeit, und wer es am

leichtesten nimmt, sich an die Spitze zu stellen, der genießt darum noch nicht in demselben Maaße das Vertrauen, ohne das er nichts vermag. Setzen wir noch den Fall, daß, wer an die Spitze tritt, und die Einladung ausgehen läßt, Einer Fraktion der evang. Kirche angehöre, gleichwohl aber die Absicht ankündige, eine evangelisch-deutsche Nationalkirche zu stiften: wird seine Parthei, von welcher im beßten Falle allein zu erwarten ist, daß sie mit einer gewissen Vollständigkeit der Einladung vertrauensvoll folgen wird, sich als eine, wenn auch freiere Vertretung der Kirche anzusehen deßhalb berechtigt sein, weil auch alle andern eingeladen waren? Wer gibt einem solchen Comité, das ja, wie wir täglich sehen, vielmehr so oft nur sich selbst committirt, das Recht, die Nichterscheinenden als Zustimmende, oder als durch eigene Schuld irgend eines ihrer Rechte Verlustige anzusehen? Hätte nicht vielmehr einem solchen usurpatorischen Verfahren gegenüber jede andere Richtung der Kirche dasselbe Recht, sich für sich zu constituiren, und den Namen einer freien evang. deutschen Kirchenversammlung beizulegen, und mit welcher Richtung sollen dann die bisherigen Behörden gehen? Oder hofft man darauf, diesen Andern zuvorzukommen durch Rührigkeit und Gewandtheit schnell zu einer imponirenden Macht heranzuwachsen, die Menge zu überrumpeln, die Kirche aber wie mit einem Handstreich zu nehmen? Man würde sich täuschen. In der evang. Kirche gibt weder schnelle List von Minoritäten, noch Gewaltthätigkeit von Majoritäten den Ausschlag, sondern nur das gute evangelische Recht, das, von Majoritäten und Minoritäten unabhängig, auch dann nicht erlöschen würde, wenn, was doch nicht zu erwarten steht, ganze bisherige evang. Landeskirchen zu existiren aufhören und zu einer andern Kirche werden sollten. Also auf den wirklichen Sieg könnte eine beschriebener maaßen usurpirende Fraktion nicht hoffen. Was sie zu Stande bringen könnte, ja durch ein solches separatistisches Verfahren, so viel an ihr liegt, schon bewirkte, wäre nur eine Spaltung unter dem Vorgeben einer nationalen deutschen Kirche. Die eine ausschließende That — wenn auch unter der Einladung an alle Evangelischen verhüllt — würde nur die Nothwehr einer ähnlichen ausschließenden That berechtigen, also Spaltung auf Spaltung häufen können: denn das muß Jeder wissen,

daß in Sachen der Religion der Deutsche es ernst nimmt, Ueberzeugung will, am wenigsten aber sich zum bloßen Spielballe hergiebt. Aber gesetzt auch, jenes mehr oder minder sich selbst sendende und bevollmächtigende, formell also unvollkommen konstituirte Comité würde wirklich von Männern des allgemeinen Vertrauens gebildet, und es stünde zu hoffen, daß dem Rufe seiner Einladung die verschiedenen Richtungen der evang. Kirche folgten, da und dort kleinere und größere Kreise, z. B. Kreissynoden und Provinzial- oder Landessynoden Abgeordnete absendeten, auch die theologischen Facultäten nicht zurückblieben: so möchte zwar durch eine solche Versammlung viel Gutes können geschafft werden in Berathung und Gedankenaustausch, aber etwas Umfassendes wäre doch auch so schwerlich zu erreichen; die Vollständigkeit der Beschickung einer solchen Versammlung bliebe zweifelhaft, die Unverhältnißmäßigkeit in der Zahl der Vertretung schon aus geographischen Gründen wahrscheinlich. Käme sie nun aber doch so zu Stande, und zwar zahlreich, wie nahe liegt dem erstarkenden Bewußtsein der Zahl die Lust an der Macht, die Eigenmächtigkeit, und die Versuchung die Gränzen einer berathenden Versammlung zu überschreiten. Wollen wir auf kirchlichem Gebiet ein ähnliches Schauspiel aufführen helfen, wie auf politischem das s. g. Vorparlament mit seinem Ausschuß? Glaubt man auf dem ersteren auch nur von ferne auf ähnliche Folgsamkeit und widerspruchsloses Eingehen zählen zu können, wie wir es eine Zeitlang den Fünfzigern gegenüber wahrgenommen haben? Ich wiederhole auch für diesen Fall: man würde sich täuschen. Was man aber erreichen würde, das wären wahrscheinlich auch so Spaltungen. Ja, wenn es so stünde, daß ein geordneterer Weg schlechthin verschlossen wäre, dann würde der Nothstand auch die Selbsthülfe rechtfertigen. Aber daß ein solcher geordneterer Weg nicht möglich sei, das ist jetzt noch nicht evident. Daher ich auch nicht glaube, daß das evang. Volk im Großen schon jetzt den Weg der bloßen Selbsthülfe einschlagen mag. Gerade der Kern der evang. Christen ist mit Recht auch dem Schein eines usurpatorischen, revolutionären Treibens in der Kirche innerlich abhold. Die Kirche will nicht die Wege der Gewaltsamkeit, sie gedeiht nicht im lauten Sturm der Partheien, die um die Herr-

schaft streiten: sie bedarf für ihren Reformgeist auch der Stetigkeit und Besonnenheit; sie kann und will mit ihrer Geschichte und deren objectiven Ordnungen nicht gewaltsam brechen, um sich den Zufälligkeiten der momentan obenauf schwimmenden Subjectivitäten anzuvertrauen. Und so erachte ich diesen Weg für sich nicht als den rechten; er hat, wenn ein geordneterer Weg noch offen ist, unläugbar etwas Tumultuarisches an sich.

Der zweite Weg wäre, daß die Einzelnen zuwarteten, ob nicht die landesherrlichen Kirchenregimente, diese objectiven, im jetzigen Momente noch bestehenden Ordnungen die Sache der Kirchenreform in ihre Hand nehmen wollen. Haben doch so viele der jetzt regierenden deutschen Fürsten ihre warme Anhänglichkeit an die evang. Kirche schon so oft dargelegt; wer will daran zweifeln, daß ihnen auch die jetzige Lage ihrer Landeskirchen, ja der evang. deutschen Kirche zu Herzen geht und daß sie auf Mittel der Hülfe und Förderung sinnen werden? Ist doch eine evang. deutsche Nationalkirche so wenig gegen ihren Sinn, daß es vielmehr bekanntlich einige unserer weisesten und hochherzigsten Fürsten gewesen sind, welche durch Einladung zur evang. Conferenz oder bereitwillige Beschickung derselben den ersten dahin gehenden kräftigen Impuls gegeben haben.

So wahr dieses ist, so offen muß ich bekennen, daß ich auch von diesem Wege für sich kein Heil erwarten kann. Eine bloße Wiederholung der evang. Conferenz als Vertretung der Kirchenregimente kann uns nicht helfen, ist dem Drange der Zeit nicht gewachsen. Dazu kommt, daß, wie ich meine gezeigt zu haben (S. 33 ff. 52 ff.), die Befugnisse und Functionen, die der evang. deutschen Nationalkirche zukommen, jenseits der Territorien auf einem durch keine landesherrliche Gewalt besetzten oder besetzbaren Gebiete liegen. Ohne eine wahre und gesetzliche Vertretung der Landeskirchen, zu welcher, wie ich in meinem ersten Schreiben sagte, die jetzigen Kirchenregimente mitzuwirken berechtigt und verpflichtet sind, wird die Herstellung einer evangelischen Nationalkirche Deutschlands ein wesenloser Schein sein.

Darum bleibt, so viel ich sehe, nur ein dritter Weg übrig, der die Gefahr des Anarchischen oder Tumultuarischen wie des Sta-

tarischen und Mechanischen vermeidet, das Gute aber, was die beiden ersten Wege bringen können, vereinigt, indem er Treue und Freiheit in und miteinander will, jene beflügelt und begeistet von dieser, die Freiheit aber gehalten und getragen von der Treue. Zur Treue aber rechne ich nicht blos die Pietät gegen die noch bestehenden objectiven kirchlichen Ordnungen, welche nicht eigenmächtig mit ihnen brechen will, so lange noch nicht die Hoffnung zerstört ist, daß sie der nothwendig gewordenen Reform dienen wollen oder können, sondern auch und noch mehr gegen das Glaubensfundament, wodurch die evang. Kirche ward und stets aufs Neue wird. Zur Freiheit aber rechne ich nicht blos die Freiheit der Bethätigung des Einzelnen oder ganzer Vereine an dieser Reform, die nur eine innere Schranke an der Besonnenheit und an der Treue gegen die Eine evang. Kirche haben darf, sondern auch diejenige Weite der Gesinnung, die zur innigeren Gemeinschaft mit allen wahrhaft Evangelischen bereit ist.

Darf ich, auf diese Grundsätze gestützt, nun eben diesen dritten Weg zeichnen, der mir zunächst scheint eingeschlagen werden zu müssen? — Jene Fürsten, welche die evangelische Conferenz beriefen, haben es selbst erkannt, daß die evangelische Kirchenreform nicht zunächst durch Gesetze und Gebote ins Leben gerufen werden kann, sondern daß die Kirche sich aus sich selbst erbauen muß. Gleichwohl sind noch keine einleitenden Schritte geschehen, um den Mangel, der an der ersten evangelischen Conferenz haftete, zu heben. Dieser Tadel trifft nicht zunächst die evangelischen Fürsten; die evangelischen Völker haben unterlassen, den Fürsten auf ihr erstes, edles Wort, das zur Darstellung einer Einheit rief, diejenige Antwort zu geben, auf welche sie für ein weiteres Vorschreiten in der Reform der Kirche aus sich selbst sich müßten stützen können. Die evangelische Kirche Deutschlands ist noch in der Schuld geblieben mit dem Ausdruck ihrer dankbaren und freudigen Bereitwilligkeit, jenes edle fürstliche Losungswort von der Einheit einer evangelisch-deutschen Nationalkirche sich anzueignen und für sie mit allen Opfern und Kräften, deren die Sache würdig ist, zu arbeiten.*) An ihr ist jetzt die Reihe, zu reden, sie breche ihr Stillschweigen.

*) Ihr erinnert Euch, daß ein dahin gehender Antrag auf unserer Ge-

Finden nun, wie zu erwarten steht, und wie ich im ersten Schreiben hoffte, in kurzer Frist in kleineren und weiter sich ausdehnenden Kreisen freie Berathungen über die jetzige Lage der Kirche statt, so werden sich an die provincial- und landeskirchlichen Interessen von selbst auch die allgemein-evangelischen Deutschlands anschließen. An diese wiederum wird man nicht denken können, ohne auch des Gedankens, der der evangelischen Conferenz zu Grunde lag, sich zu erinnern, und seine Bedeutung für die jetzige Zeit zu erwägen. Da wird sich also von selbst die Gelegenheit ergeben, es auszusprechen, ob man diesen Gedanken willkommen heiße und sich aneigne. Wenn aber dies Erste geschieht, so bin ich nicht zweifelhaft, daß man auch zweitens eine wesentlich andere Form für die Darstellung der Einheit der evangelischen Kirche, als die evangelische Conferenz sie bieten konnte, als nothwendig erkennen wird. Bildet sich auch nur in soweit eine Verständigung in weiteren und weiteren Kreisen an, daß man erstens mehr von einer äußeren Darstellung der Einheit der evangelisch deutschen Kirche zu sehen wünschte, dieses aber zweitens in geordneter, gesetzlicher Vertretung der Kirche selbst, so wird der Wunsch entstehen, neben dem Ausdruck des Dankes für den ersten Impuls die jetzt zu wünschenden wesentlichen Modificationen und Erweiterungen, theils des Gedankens selbst, theils und besonders seiner Ausführung auszusprechen. So baut sich dann zunächst ideell und von innen heraus die Einheit evangelischer Kirche Deutschlands aus, und die Besten werden nicht zurückbleiben, das Ihrige beizutragen zum großen, klaren Umriß des Baues. Ich glaube, daß sich in kurzer Zeit über die genannten zwei Punkte ein fester evangelischer Gemeinwille hinreichend deutlich herausstellen wird.

Aber wenn nun das geschehen ist, wie dann weiter? Sollen die berathenden, Wünsche aussprechenden und gemeinsam feststellenden freien Associationen hin und her den entscheidenden Schritt zur That wagen und sich zur Constituante zusammenzuziehen suchen? Aber da ständen wir ja wieder an dem Puncte, den ich vorhin besprach, an

---

neralsynode zu Berlin förmlich gestellt, auch von der betreffenden Kommission einstimmig befürwortet war und in der Versammlung günstige Aufnahme zu erwarten hatte, aber, wie so vieles Andere, nicht mehr zur Verhandlung gelangte.

der Gefahr eines tumultuarischen oder anarchischen Ganges mit dem drohenden Unheil von Schismen und Partheihader in seinem Gefolge? Wie entgehen wir dieser Gefahr? Wie gewinnen wir auf dem festen Grunde des Glaubens, der die evangelische Kirche trägt, doch jene Umfassung alles Zusammengehörigen, die nicht an Zufälligkeiten der Personen scheitert? Soviel ich sehe, nur dadurch, daß Das, was uns bisher äußerlich zusammenhielt, nicht plötzlich weicht, sondern zur neuen Ordnung der Dinge als Factor mitwirkt.

Wie ich in meinem ersten Sendschreiben es begründet habe, daß die heilsame Ueberleitung der Kirche zu vollständigerer Autonomie noch durch die bisherigen landeskirchlichen Regimente geschehen müsse (S. 27), so ist aus ähnlichen Gründen dasselbe zu wünschen und zu erstreben für den Uebergang aus dem isolirten oder blos landeskirchlichen Daseyn in das nationalkirchliche. Und hier kommt eine besondere Gunst der Umstände noch zu Statten. Von der evangelischen Conferenz wurde, bevor sie sich trennte, ihre Wiederversammlung auf den Antrag Sachsens zum Sommer 1848 beschlossen, Stuttgart als Ort für dieselbe erwählt: Würtemberg aber hat mit Freuden den Auftrag angenommen, die zu dieser zweiten Conferenz nöthigen Einleitungen zu treffen. Damit ist bereits außer Zweifel gesetzt, nicht blos an welche Landeskirche jener Ausdruck des freudigen Eingehens auf den der Conferenz zu Grunde liegenden Gedanken und die Anträge auf zeitgemäße Modificationen seiner weiteren Ausführung zu richten wären: sondern auch darüber kann kein Zweifel obwalten, welcher Landeskirche es obliege, für die nöthig erscheinenden Modificationen die Initiative zu ergreifen. Mögen auch andere Landeskirchen das Recht hiezu haben, Würtemberg hat für einen verhängnißvollen Augenblick eine hochwichtige **Pflicht** bekommen. Es wird deshalb, daß die Schwierigkeiten sich gemehrt haben, von der Aufgabe nicht zurücktreten, die in gleichem Maaße dringender geworden ist. Denn die Größe und Trefflichkeit des in ruhigeren Zeiten gefaßten Gedankens bewährt sich ja eben darin, daß er jetzt mit der Hoffnung der Erhaltung und Neubelebung unserer evangelischen Kirche fast identisch geworden ist. Würtemberg wird im entscheidenden Augenblicke nicht zurückweichen, es wird sich des in dasselbe gesetzten

Vertrauens würdig beweisen. Oder lagen denn nicht diejenigen belebenden und mit der Kirche enger zusammenschließenden Modificationen, auf die es jetzt wesentlich ankömmt, bereits in dem Gesichtskreis der weisen Fürsten, von denen das ganze Unternehmen ausgieng? Ist nicht das jetzt für eine nächste Kirchenconferenz unerläßlich Gewordene größtentheils dasjenige, was schon damals im innersten Sinne dieser Fürsten und ihrer Behörden lag? Einer dieser Fürsten hat damals sicherem Vernehmen nach die Erklärung zu Protokoll geben lassen: Seine Majestät betrachten als den vornehmsten Zweck der gegenwärtig versammelten Conferenz die Verständigung über eine äußere Vereinbarung der durch Religionsbekenntniß, durch Geschichte, durch Wissenschaft und Nationalität geistig verschwisterten evangelischen Landeskirchen. Die glückliche Erreichung dieses Ziels sei an sich als ein bedeutsamer Fortschritt in der Entwickelung der evangelischen Kirche sowohl gegen innen als gegen außen anzusehen. Die weiteren Früchte dieser äußeren Sanctionirung eines innerlich längst vorhandenen Bandes müssen der Zukunft entsprossen, wenn erst die Bedeutung des Vereins klarer erkannt sein werde. In der periodisch (nach seinem Vorschlag von fünf zu fünf Jahren) sich wiederholenden Conferenz von Abgeordneten der deutschen Landeskirchen erblicken Se. Königliche Majestät einen obersten berathenden Senat für die einzelnen Staaten in Beziehung auf evangelische Kirchenangelegenheiten. Dieser Senat soll zusammengesetzt sein aus den ausgezeichnetsten Mitgliedern der einzelnen Kirchen, als lebendigen Vertretern des gebildeten Bewußtseins der christlichen Gemeinden. Derjenige, welcher durch christliche Erkenntniß, durch geistige Begabung, durch Bildung und Erfahrung in Geschäften hervorrage, sei zu einem Mitgliede der Conferenz geeignet, ohne daß Rang oder Stand einen Vorzug begründen können. In allen materiellen Kirchenfragen seien die Abgeordneten unabhängig von Instructionen, sondern sie haben nach ihrer eigenen, innersten Ueberzeugung das Wohl der evangelischen Kirche zu berathen. — Faßt schon diese Erklärung deutlich genug ins Auge, daß, je nachdem es in Gemäßheit der Kirchenverfassung geschehen könne, die evangelische Conferenz künftighin als eine wirkliche Vertretung der evangelischen Kirche erscheinen möge, so

waren die Abgeordneten des andern jener Fürsten unter Anderem zu der Erklärung ermächtigt: Behufs einer festeren und dauernden Verbindung der deutschen evangelischen Landeskirchen sollen von fünf zu fünf Jahren Deputirte der einzelnen Kirchen zu einer allgemeinen deutschen evangelischen Kirchenversammlung (welche Bezeichnung für die künftigen Conferenzen werde vorzuziehen sein) zusammentreten, um über die gemeinschaftlichen Interessen der evangelischen Kirche Deutschlands Berathung zu pflegen, ohne jedoch die einzelnen Kirchen durch ihre Beschlüsse zu binden. Die nächste Zusammenkunft soll ausnahmsweise schon früher abgehalten werden. Die Mitglieder dieser deutschen evangelischen Kirchenversammlung seien als Vertreter ihrer resp. Landeskirchen anzusehen, werden als solche nach Maaßgabe der Kirchenverfassung der verschiedenen Länder ernannt und von dem Kirchenregimente in den einzelnen Ländern beglaubigt. — Der Ort der Versammlung werde jedesmal von der vorhergehenden Synode bestimmt. Einladung und Einleitung zu der Synode geschehe durch die Regierung des Landes, in welchem die Versammlung Statt finden soll. Diese besorge auch in der Zwischenzeit die etwa erforderliche Geschäftsleitung. Der Beitritt zu diesen Kirchenversammlungen werde auch denjenigen Landeskirchen, welche bei der ersten Conferenz nicht betheiligt seien, offen bleiben. — Die Geneigtheit, auf solche Modificationen einzugehen, die schon das erstemal von einer Reihe von Abgeordneten ausgesprochen wurde, kann sich bei der Natur der inzwischen eingetretenen Verhältnisse und der Treue der evangelischen Fürsten gegen ihre Kirche nicht gemindert, sondern muß sich gemehrt haben. Es darf bereits an eine viel kräftigere Durchführung der Einheit gedacht werden, als selbst von den so eben angeführten Erklärungen geschehen ist. Dieselben Verhältnisse machen es auch wahrscheinlich, daß die wenigen evangelischen Bundesstaaten, die sich von der evangelischen Conferenz das erstemal ausgeschlossen haben, die ihnen offengelassene Stelle bei einer Wiederkehr einnehmen werden. Ebenso steht mit Sicherheit zu hoffen, daß die Evangelischen in Baiern und Oesterreich jetzt gleichfalls ihre Vertretung finden.

Es wird nicht möglich sein, daß diese nächste kirchliche Conferenz oder Synode schon beschließenden Character habe. Denn

dazu würde gehören, daß die Landeskirchen ihre Deputirten förmlich als ihre Vertreter wählten. Diese Wahl aber setzt schon die Bildung einer Wahlkörperschaft in den Gemeinden u. s. w. voraus, die dermalen größtentheils fehlt, auch auf die eigne Verfassung der Landeskirchen so bedeutsam zurückwirken muß, daß sie nicht Statt finden kann, ohne schon auch aufs Bestimmteste die Art der Verfassung der eigenen Landeskirche ins Auge zu fassen, wie oben derselbe Zusammenhang umgekehrt, nämlich so nachgewiesen ist, daß die Landeskirche ohne Uebergriff in fremde Rechte gewisse Aufgaben für sich nicht lösen kann, also ihre Organisation sich schon auch auf das Höhere, die deutsche Nationalkirche einrichten muß. Kann aber sonach gleich diese zunächst in Aussicht zu nehmende Synode nur eine berathende sein, so ist damit doch nur um so mehr eine nahe Zusammenberufung derselben möglich, die Art dieser Berufung aber erleichtert. Denn so gewiß da, wo bereits eine Verfassung der Kirche in der Art besteht, daß sie wirkliche Vertreter zu wählen die Organe hat, von diesem Vortheil für die Berufung der Synode Gebrauch zu machen sein wird, und nicht minder da, wo inzwischen solche Organe sich bilden können: so gewiß muß es im Rechte der bisherigen gesetzmäßigen Organe der Landeskirchen liegen, da wo das nicht der Fall ist, aus dem Kreise der Männer, die das öffentliche Vertrauen der Kirche genießen, Abgesandte zu einer berathenden Synode zu deputiren.

Die Hauptaufgabe dieser so modificirten berathenden Synode wird dann sein, die Mittel und Wege zu berathen, wie am erfolgreichsten und ohne unnöthigen Zeitverlust eine beschließende evangelisch deutsche Kirchenversammlung ins Leben zu rufen, und was in diesem Betracht nach Lage der Umstände den einzelnen Theilen der deutschen Gesammtkirche anzurathen sei. Schon von dieser berathenden Synode wird die Bekenntnißfrage nicht dürfen umgangen werden, wenn gleich ihre definitive Erledigung der förmlich repräsentirten Kirche vorzubehalten sein wird. Sie wird aber ferner auch von selbst dazu dienen, den Verfassungsreformen in den einzelnen Theilen der evangelischen Kirche einen neuen Schwung und eine einheitliche Richtung zu geben, daher ich auch den Wunsch nicht unterdrücken kann, es mögen die noch nicht verfaßten Kirchen

mit Einführung einer neuen Kirchenverfassung wenigstens nicht vorschreiten, bevor jene berathende Synode versammelt gewesen ist *). Das evangelische Volk aber möge sich aller Orten einigen, um unzweideutig so nachdrücklich und dringend als vertrauensvoll mit jenem Danke das Verlangen nach baldiger Zusammenberufung vorerst einer berathenden Synode kund werden zu lassen.

Sollte freilich derjenige Weg, welcher der evangelischen Freiheit in loyaler Weise, im treuen Anschluß an das Gegebene ihr Recht zu sichern sucht, nicht beschritten werden können oder wollen, dann sähe ich zunächst nichts Anderes als die Nothwendigkeit der Selbsthülfe mit allen geschilderten, wenn auch nur momentanen Gefahren der Anarchie und Verwirrung vor mir. Aber ich fürchte das nicht. Vielmehr hoffe ich zu Gott, daß die deutschen Fürsten, voran die evangelischen, in der ernsten großen Zeit, darin wir stehen, auch groß zu handeln wissen werden. An der Reformation des sechszehnten Jahrhunderts haben die Ahnen vieler dieser Fürsten den glorreichsten Antheil genommen. Die erlauchten Enkel dieser Ahnen werden an ihrer Stelle sein, wo es sich um den zweiten Akt der Reformation handelt, die Selbstverfassung der evang. Kirche als einer Einheit. Und wie ihre edeln Ahnen nicht gefragt haben: Was wird uns dafür, wenn wir dem Evangelium Schirm und Förderung angedeihen lassen, sondern lauteren, fürstlichen Sinnes haben sie gethan, was gut und recht war: so werden auch ihre Söhne nicht fragen, was wird uns für Zuwachs an Macht und Majestät, wenn wir die Selbständigkeit der evang. Kirche feststellen und die Eine evangelisch-deutsche Nationalkirche bauen helfen? sondern ihren Lohn werden sie suchen und finden in dem guten großen Werke und in dem Danke der Nachwelt, die ihren

---

*) Es versteht sich nach dem Obigen von selbst, daß ich wo möglich die Einladung zur Sendung von Abgeordneten für diese Synode auch an solche kleinere Religionspartheien, die unbezweifelt als Evangelische schon anerkannt sind, erlassen zu sehen wünschte, damit gleich von Anfang an von der Versammlung der Standpunct evangelischer Katholicität möglichst eingenommen werde.

Namen segnen und dem der glorreichen Ahnen aus der Reformationszeit anreihen wird, die in Aller Herzen und Munde sind.

* * *

## Schlußwort.

Sind solche Gedanken zu hohen Fluges? Sind die Hoffnungen auf eine dem Evangelium treue deutsche Nationalkirche zu kühn? O ich weiß wohl, welch grellen Contrast die Wirklichkeit der evang. Christenheit in Deutschland dagegen bildet, und zwar nicht sowohl um ihrer Leiden, als um ihrer Schuld willen! Ich will auch nicht zu Denen gehören, die zwischen Furcht und Leichtsinn auf- und abschwebend von der Schuld den Blick ablenken wollen durch neue Träume von eingebildeter Hoheit und herrlichem Stande. Aber, wie ich mir nicht die schweren Kämpfe verberge, die jedenfalls durchgekämpft sein wollen, und die, wie ich glaube, nahe sind, so weiß ich auch, daß aus der wahren Trauer, die jetzt jeder kirchlichen Gemeinschaft oder Synode vor Allem zukommt, neues Leben und neue Freude aufgehen kann durch Den, der die Wunden heilen und die Schuld tilgen kann. Ich hoffe, daß das Herzblut der demüthigen und muthigen, der freien und treuen evangelischen Kirche durch Gottes Gnade noch in Vieler Adern schlägt. Und darum habe ich auch gewagt des Wort zu nehmen. Das Beßte, was ich zu sagen hatte, lag längst in manchem treuen evangelischen Gemüthe, ist auch von Besseren, als ich bin, schon vor Jahren zum Theil ausgesprochen. Es mußte aber, schien mir, jetzt wieder, und in um so viel dringenderem Tone ausgesprochen werden, als die Noth inzwischen dringender geworden ist, und mancher edle evangelische Geist der Tröstung und Aufrichtung durch ein klares, der Sachlage entstiegenes Hoffnungsbild, als Ziel seines Handelns bedarf. Mancher auch ist, der durch große Zeiten und Aufgaben über sich selbst hinausgehoben und höher zu denken gelehrt wird. Auf den Höhen weht reinere Luft, fern von dem Partheigetreibe, das unsere Kirche der korinthischen Anarchie nahe gebracht hat. Mögen Viele hinansteigen in diese reinere Region, dahinten lassen was von unten ist, mit reinem Sinn den jungfräulichen heiligen Boden dieser Höhen

betreten, oben aber dem Werke der Neuzeit obliegen um Gottes willen, als einem Gottesdienst. Mögen wir Alle die Weihe erhalten für diese große, neue Zeit, die Taufe von oben mit dem Geiste der Demuth und des Muthes, der Liebe und der Erkenntniß. Dann mögen wohl die Tage kommen, da die evangelische Kirche, zurückblickend auf die jetzigen Stunden der Noth, sprechen kann: Du läßest mich erfahren viele und große Angst aber du machest mich wieder lebendig und holest mich aus den Tiefen der Erde herauf. Wir fuhren auf dem Meere und erfuhren des Herrn Werke. Er sprach, und erregete einen Sturmwind, der die Wellen erhob, daß wir gen Himmel fuhren und in den Abgrund fuhren, und unsre Seele vor Angst verzagte; daß wir taumelten und wankten wie ein Trunkener und wußten keinen Rath mehr. Aber da wir zum Herrn schrieen in unserer Noth, da führete er uns aus unsern Aengsten und stillete das Ungewitter, daß die Wellen sich legten. Und wir wurden froh, daß es stille geworden war und er uns zu Lande brachte nach unserem Wunsch. Darum sollen wir dem Herrn danken um seine Güte und um seine Wunder, die er an den Menschenkindern thut, und ihn bei der Gemeine preisen und bei den Alten rühmen.

Daß die Idee der Einen evangelisch-deutschen Nationalkirche, die schon jetzt in so Vielen lebt*), sich siegreich durchsetzen wird zu ihrer Zeit, deß lebe ich in getroster Zuversicht. Es mag sein, daß auch sie nicht im Stande ist, die jetzt vorhandenen Gegensätze zu bewältigen, ohne erst durch einen Bruch hindurchzuführen. Es ist möglich, daß, was als Heilmittel dienen sollte, zunächst der Zersetzung dient, und das Losungswort zu Spaltungen giebt, daß jede der Hauptfractionen das Ganze sein oder repräsentiren wollen wird, statt auf dem Grunde des evang. Glaubens sich zur Darstellung der Einheit, die sie doch an sich schon sind, die Hand zu reichen. Allein ist schon jetzt ein entscheidender und scheidender Kampf zwi-

*) Vgl. z. B. P. Pfizer, Gedanken über Recht, Staat, Kirche 1842 Bd. II, 99. cll. 112—119. Ullmann, die Zukunft der Kirche 1845. Kling, Mon. Schr. 1848 Maiheft. Aehnlich hat sich kürzlich der hannöversche Minister Stüve ausgesprochen.

schen evang. Glauben und zwischen Unglauben unvermeidlich geworden, so wird diese Nothwendigkeit bald an den Tag kommen. Sie wird, wenn sie schon da ist, gerade durch den Versuch, eine evang. deutsche Nationalkirche herzustellen, am klarsten ans Licht treten können, und wir dürfen hoffen, dann auf diesem Wege von den nichts entscheidenden und endlosen territorialen Plänkeleien des kleinen Krieges, die alle größeren Gestaltungen lähmen, erlöst zu werden, denn auch die Hauptschlacht, wenn sie nöthig ist, wird dadurch möglich, daß einmal erst das Wahlverwandte sich aus allen Landeskirchen zusammengezogen hat und die Partheien sich als Ganzes gegenübergetreten sind. Es wäre voreilig, sagen zu wollen, welches Maaß von Lebenskraft jeder der Partheien, wenn sie sich von einander trennten, zukommen würde. Wohl aber glaube ich, so nahe die Möglichkeit ihrer Trennung liegt, so bestimmt diese nur als einen Durchgangspunkt ansehen zu müssen. Die Richtung auf die Einheit der evang. Kirche wird in immer stärkeren Schwingungen sich behaupten, und auch schwere Leidenszeiten, wenn sie uns beschieden sein sollten, werden nicht vermögen, dieß Ziel aus den Augen zu rücken, wohl aber zu fördern und zur Reife zu bringen. — Die meisten und tiefsten Gegensätze unsrer Zeit sind nicht sowohl verschiedene Arten religiöser Anschauung, ausgestattet mit kirchbildender Kraft, als vielmehr verschiedene Stufen theils des religiösen Lebens, theils des religiösen Erkennens, was sich besonders significant darin erweist, daß sie nicht die Kraft zeigen, sich auch nur annähernd mit der Sicherheit, die den Confessionen beiwohnt, von einer Generation auf die andere fortzupflanzen. Stufenunterschiede weichen dem Fortschritt der Geschichte, die in ihrem Ernste das Nichtige, das Scheinleben aufreibt, das Kernhafte aber bewähret und krönt. Und die Erkenntnißseite verläuft zum Theil nach nothwendigen Gesetzen, die das Unvollkommnere unwiderstehlich dem Vollkommneren zuführen. — Der Gegensatz zwischen Lutheranern und Reformirten ist freilich anderer Art. Aber er wird weder durch jene Idee der Zusammenfassung der Deutsch-Evangelischen zu der beschriebenen Einheit ein Recht gewinnen oder suchen können, sich zu schärfen, noch wird, wenn Noth und Zerfall die Evangelischen eine Zeitlang treffen sollten, dieses im Stande sein sie tiefer zu ent-

zweien. Denn, was das Erste betrifft, auch die streng Reformirten oder Lutherischen werden solchem deutsch-evangelischen Bruderbunde nicht abhold sein können, wie sie es der Union in ihren Landeskirchen waren. Den landeskirchlichen Unionen konnten sie sich, auch abgesehen von der Art ihrer Einführung darum widersetzen, weil sie unwillkürlich für sie den Schein hatten, als behandle das gemeinsame Kirchenregiment mit seinen Einrichtungen die Differenzen als indifferent und nebensächlich; als sei das von der Landeskirche eigentlich Erstrebte nur die Verwischung dieser Differenzen, und als stütze sich dasselbe in seiner doch auf alles Kirchliche zu richtenden Sorge nur auf das Gemeinsame, das man dann nicht ohne Grund für sich farblos und nicht geeignet fand, das wirkliche Volksleben religiös zu befriedigen und zu erfüllen. Dieser unwillkürlich anhaftende Schein war, wie wir ja von der Generalsynode her wissen, durch keinerlei Gründe zu zerstreuen. Auch nicht einmal der von der Commission entwickelte und auch sonst vertretene Gedanke (S. 230. 264): die Confessionen mögen in ihrer Verschiedenheit innerhalb der landeskirchlichen Union geschützt, und als Keime oder Factoren betrachtet werden, aus deren gegenseitiger Durchdringung eine vollkommene Einheit zu hoffen sei, vermochte die Furcht vor Herabstimmung und Herabdrückung des Confessionellen zu einem nur geduldeten sectenartigen Dasein zu beschwichtigen. Wie ganz anders ist jetzt die Lage der Dinge! Hinfort wird es dem Staate gegenüber entweder nur Secten geben oder keine; vor ihm sind principiell Alle gleich. Es sind ihm gegenüber alle vollberechtigt, oder keine. Aber auch die gleiche Vollberechtigung und gegenseitige Anerkennung aller Evangelischen (seien sie Lutheraner, Reformirte oder Unirte) in der Einen deutschen Nationalkirche, — welch ganz andere Garantieen für sie können ja müssen von dieser geboten werden, als das bei dem besten Willen der unirten Kirchenregimente bisher der Fall war! Kann doch der Bund, von dem ich sprach, nur durch freie Vereinigung zu Stande kommen; und wenn auch ein ständiger Senat der Nationalkirche für die Ausübung der ihr zukommenden Funktionen sich bildet, wie viel klarer und sicherer wird die Abgrenzung seiner Rechte gegenüber von den bisherigen Kirchenregimenten oder ihren Nachfolgern werden, als das bisher möglich war wo Ein und das-

selbe Kirchenregiment die Pflege des Gemeinsamevangelischen und des besonderen, Differenten hatte. Eine deutsche Nationalkirche deren Centrum in keiner der Landeskirchen für sich ist, kann ja gar nicht dahin streben wollen, die Differenz der Confessionen durch Gesetze oder Verwaltung zu vernichten, sie hat weder die Macht noch das Recht ja auch keine Versuchung dazu.

Die allerdings zu wünschende und von Allen gewünschte größere innere Einigung der Confessionen kann sie nur von der freien inneren Fortentwickelung der evang. Gesammtkirche erwarten, für welche die unentbehrlichen Factoren eben nur die evang. Gemeinschaften, wie sie sind oder werden wollen, abgeben. Sie stützt sich also auf das gemeinsam Errungene in dem Manchfaltigen, wo und wie sie es findet, und scheidet sich, indem sie dessen immer mehr zu erhalten hofft, ebendamit specifisch von derjenigen Union ab, die, auch von Euch mißbilligt, unproduktiv und ohne Zukunft nur auf die Negation des Bestimmten, auf die Entleerung, auf die traurige Freude am Farblosen sich erbauen möchte. Wiederum aber hat sie ebendamit ihr gutes und göttliches Recht gegenüber von allem confessionellen Eigensinn und Separatismus, der sich weigern möchte, zu diesem evang. Bruderbunde zu treten. Ruht er doch einzig auf der Grundlage desjenigen gemeinsamen Evangelischen, was jeder gute evangelische Christ in seinem eigenen Herzen trägt: und gegen dieß Gemeinsame und dessen Ausdruck kann Keiner kämpfen, ohne sich selbst zuwider zu sein; ja es kann Keiner dagegen auch nur gleichgültig bleiben, ohne ebendamit nach kirchlichem Maaßstabe der Sekte anheimzufallen. Darum glaube ich hoffen zu können, daß auch z. B. die separirten Lutheraner und die der Landesunion fremd gebliebenen Reformirten die völlig neue Lage der Dinge richtig erfassen, und, um mit einem ihrer Führer zu reden, im Angesicht derselben „Alles von sich abthun werden, was sie mit sektirerischer Eng- und Kleinherzigkeit amalgamirt", ich glaube, daß Hand und Herz ihnen unwillig zucken würde, wenn sich ihre Rechte von dem auf solchen Grundlagen ruhenden, ihren Rechten und kirchlichen Ehren solche Gewähr bietenden Bruderbunde zurückziehen wollte. Ein Gleiches lassen mich die schönen Worte eines der edelsten Gegner der landeskirchlichen Unionen hoffen, die er in seiner „Heerpredigt"

für die neue Zeit ausgesprochen. — Und nun noch das Andere. Sollte irgend zu fürchten sein, daß die vielleicht bald kommenden Tage der Noth, die mögliche Abtrennung einer zahlreichen jedem Bekenntniß entsagenden Gemeinschaft von uns, den Lutheranern, Reformirten, Unirten, die aus ihnen allen gleichmäßig sich sammeln würde, daß der damit eintretende Kampf uns, die Genannten, weiter auseinander führe? Gewiß nicht. Sondern da würde sich uns das Bewußtsein unserer wesentlichen Zusammengehörigkeit bei allen noch übrigen Differenzen, die ich nicht unbedeutend nenne, schärfen und beleben, das würde nur die dem reinen evang. Princip Treuen schneller, wie unter sich, so auch mit den Evangelischen der außerdeutschen Länder in engeren Verband bringen. Aber ich frage, ist es nicht recht, daß das, was die Noth uns sicher lehren würde, lieber schon vor der Zeit der Noth willig anerkannt und gutgeheißen werde? Vielleicht daß unsrer vereinten und durch einander verjüngten Kraft mancher Bruder geschenkt, und jene Trennung erspart würde, deren Fluch zwar nicht auf uns am schwersten lasten, aber jedenfalls doch Solche treffen würde, die in so mancher Beziehung Brüder sind!

Fasse ich meine Rede, die Euch vielleicht schon zu lang geworden ist zusammen, so sage ich:

1. Eine evangelisch deutsche Nationalkirche ist bei der nun bevorstehenden Trennung zwischen Kirche und Staat das höhere Ziel, das uns durch den Umsturz der bisherigen Ordnung der Dinge gezeigt ist. Sie ist nothwendig, aber auch nach den Zeichen der Zeit möglich, und darin ist der Hahnenschrei zu begrüßen, der nach langer dunkler Nacht einen neuen Morgen ankündigt.
2. Die Reformen der Landeskirchen werden wohl daran thun, sich von dieser großen Neugestaltung der kirchlichen Dinge in Deutschland abhängig zu machen, auf die unwiderstehlich die große Strömung der Zeit hinstrebt, nicht aber auf dem umgekehrten Wege einen vergänglichen Bau zu versuchen.
3. Endlich, es ist möglich, daß die Idee einer evangelisch-deutschen Nationalkirche zunächst das Loosungswort zu einem Kampfe wird. Wenn dieß geschieht, so muß damit Jedem

klar gemacht sein, daß ein entscheidender und scheidender Kampf nach Lage der Dinge schon lange unvermeidlich war: denn wenn selbst das Gemeinevangelische, das Fundament einer deutschen Nationalkirche in Frage gestellt wird, ist ein Principienkampf unausweichlich. Aber wenn auch die Sünde Unheil aus dem Guten, und Zwietracht aus Friedensgedanken erzeugen mag — das Gute ist dafür nicht verantwortlich, und kann dadurch in seinem endlichen Siege nicht aufgehalten werden.

Doch, was uns auch beschieden sei, wir glauben an den heil. Geist, der über den Wassern des Chaos schwebt, eine heilige christliche Kirche und eine Gemeinschaft der Heiligen, die auch in evangelischer Gestalt und in deutscher Nation eine Sichtbarkeit auf Erden behaupten werden. Wir glauben an den lebendigen Herrn und König der Kirche, Jesus Christus, der die Macht hat, die Wellen zu stillen. Und an den Vater, der dem Sohne verheißen hat, daß er herrschen soll, bis alle Feinde sich vor ihm gebeuget haben.

So verfasse Dich denn, theure evangelische Kirche, der dreieinige Gott im Ganzen und in den Gliedern, innerlich und äußerlich. Er helfe vollbringen den zweiten Akt der Reformation, die Herstellung der evangel. Gesammtkirche, daß Du in Glaubenseinigkeit und Geisteskraft bleibest, was Du sein sollst, die Vorhut der Christenheit auf Erden. Breite aus Deine Arme nach allen Brüdern, die Dir untreu zu werden schienen, ob Du sie im Kampfe der Liebe Dir noch gewinnen mögest. Aber bleibe auch Du selbst, bleibe Dir selbst treu. Suche keinen Einheitsschimmer ohne Inhalt, ohne die Stammgüter der evang. Kirche. Sagt hiezu auch Euer Amen mit Eurem

in brüderlicher Liebe und Ehrerbietung mit
Euch verbundenen

Bonn, den 3. Mai 1848. J. Dorner.

Bonn, gedruckt bei Carl Georgi.

Werner.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Dorner, Isaak August, / Nitzsch, Karl Immanuel, / Müller, Julius,

Sendschreiben über Reform der evangelischen Landeskirchen im Zusammenhang mit der Herstellung einer evangelisch-deutschen Nationalkirche an Herrn D. C. J. Nitzsch in Berlin und Herrn D. Julius Müller in Halle

Bonn 1848

Polem. 760 h
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10773168-1